

Johann Slüter

Dissertatio, Oder Ohnvorgreifliche Gedancken/ Von Anordnung einer unter den rechtgläubigen Evangelischen Stände[n] des Heyl. Röm. Reichs übenden allgemeinen KirchenVersammlung : Wobey zugleich angemercket wird/ wie ein Reichs-Stand ... zu Reformier: änder- und Zulassung des Religions-exercitii befugt sey ...

Rostock: Keyl, 1673

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730467503>

Druck Freier  Zugang





Fc-3587.

30

Dissertatio,

Oder

Ohnvorgreifliche

Sedancken/

Von Anordnung einer
unter den rechtgläubigen Ea-
vangelischen Ständē des Heyl.

Röm. Reichs übenden all-
gemeinen KirchenVer-
sammlung.

Ex Libris
Bibliotheca

Wobey zugleich angemercket
wird / wie ein Reichs. Stand /
insonderheit nach dem Westphälischen
Frieden / zu Reformir: änder- und Zulaf-
fung des Religions- exercitii befug sey:
dan/welche Sachen/ bey den Evange-
lischen/unter der Jurisdiction eines
Kirchen- Consistorii, oder Geist-
lichen Gerichts gehören

Rostock/

Druckt und verlegt Joh. Keyl/ Buch-
drucker der Univers. daselbst. 1673.

Ac. 3587.

Vorrede

An den Leser.

Das eines auch durch Gottes Wort unterrichteten Menschen Sinn / und Begierde / dessen Verstande / so weit dieser annoch der verderbten Natur beywohnet / leichte überwältigen / erweist sich darinn am meisten / das auff Erden Ergehung / und Bolfahrt weit mehr in irrdischen / und vergänglichhen / als in Himmlischen immerwehrenden Dingen gesucht wird / und wann etwa jemand durch ohnverdrossene Mühe / und Arglistigkeit / ob gleich zuweilen auch durch blosses Glück / solcher gestalt seinen appetit erfüllet / derselbe daher sich gemeinlich so wol für den klügsten / und grössesten auff Erden schätzet / als über andere sich zu erheben / sug und recht zu haben / einbildet. Wer gleichwol das noch übergebliebene Fäncklein Menschlichen Verstandes / insonderheit bey Christlicher Wissenschaft / recht anzuwenden beflissen ist /
der

der begreiffet wol/das dieses Lebens zeitliche Gaben/ Glück / Wolfahrt/ Hobeit/ oder Gewalt / so durch Gottes Verfehlung sich bey dem Menschen hevortheu lediglich/und allein darumb in der Welt hoch/oder wehrt zu halten / das der einzige Schöpfer / und Bezwingen aller Dinge dadurch nichts / als seinen Göttlichen Willen/und Befehl/ ausgerichtet haben wolle/wie dann / warumb Er das Menschliche Geschlecht erschaffen habe / keine andere Ursache zu ergründen ist. Wann aber Gottes Wille/und Befehl darinn bestehet / daß man Jhn allein / und sonst nichts/ als bloß umb Seinent willen/lieben und ehren / auch nur Jhm dienen/und was wir dem Nächsten erzeigen / nach seiner Göttlichen Regul gerichtet seyn solle / so folget hieraus notwendig / daß / je mehr ein Mensch seine eigne Ehre/und die Vollenbringung seines fleischlichen Willens begehret / deshalb auch durch spitzige Anschläge seinem Nächsten nachzustellen / denselben zu beunruhigen / auch eignen Nutzens / Herrlichkeit/und Ruhms halber über an-

[o] ij dere

dere zu herrschen / Lust gewinner / oder
sonsten an einem irdischen Wesen seyn
Hertz hängt / je mehr derselbe von der
Liebe / und Ehre / so er Gott schuldig ist /
abgehe / sich zu den niedrigsten / obgleich
zuweilen von der Welt höchstgeschätzten
Dingen wende / und darüber seine hö-
chste Würde / und gänzlich Wolffahrt
erbärmlich verliere / nemblich die Freunds-
schafft mit Gott / und dessen Kind zu
seyn. Woraus ferner zu schliessen / das
derselbe / welchen der Allmächtige zu
rechtmessiger Gewalt / und Würde auff
Erden erhoben / das fürnehmste Stücke
seiner Christlichen ihm von dem All-
waltenden bloß anvertrauten Macht
hindannseye / so oft er einen hauffen
wellicher / und nur schimmernden Ei-
zelkeit grossachten / die / welchen aus war-
hafftig generosen Gemühte solche Thor-
heit nicht gefallen kan / für einfältig / oder
ohnweis halten / und nicht viellieber da-
rauff bedacht seyn wolte / wie er bey
Gott / in Beforderung dessen Ehren /
und Willens / eine beständige Würde /
und Hoheit erlangen / und unterdessen
auch

auch der Beruhigung des Gewissens /
als der besten Vergnüglicheit in diesem
Leben / sich zu erfreuen haben müge.
Sothanes Ziel zu erreichen / muß die
rechtgläubige Obrigkeit / wenigst durch
dero embsige Aufsicht / Gott: s heyliges /
den Menschen-Kindern geoffenbahrtes
Wort / ohnverfälschet / und mit ernste /
handhaben / und zu dessen Beybehalt-
ung kein erfünliches Mittel verabsäu-
men / wie diese Nothwendigkeit in gegen-
wertigem Tractärlein mit mehren / jedoch
auch kürzlich / vorgestellet worden.

Es dörfte vielleicht ein / oder ander
Stolzling / so in seiner Station mehr mit
Aufschüttung ohnbändiger / zur Erba-
rung nichts nühender affecten / umbzu-
gehen / als bey vorkommenden Berath-
schlagungen / gleich es die Erfahrung be-
zeuget / einige soliditer darzuthun wiße /
dafür halten wollen / ob sey einem Jure-
Consulto, oder dem / welcher von der
Theologischen Wissenschaft keine ei-
gentliche Profession machet / solche Arbeit
nicht eben anständig. Wie aber auß
dem Werke selbst erscheinet / das gegen-

wertige Materie gutentheils ex prudentia juris publici Ecclesiastici überzulegen / und auch von dem übrigen Christliche I Cti nicht außzuschliessen / vielleicht auch andere Ursachen vor Augen seyn / so mich hieselbst leichte der Beschuldigung einiges Vorwixes entheben / also trage zu Gottliebendē tapfern Theologis die Zuversicht / sie werden nicht nur dies mein Vorhabē nicht tadeln / sondern auch dessen bessere Einrichtung sich angelegen seyn lassen / gestalt mich gar nicht vermesse / als wann ich die Sache sonderlich getroffen haben solte / oder auch bey mir grosse Hoffnung were / daß man meine ohnmaßgebliche Vorschläge / wie nemlich die Christliche Sühligmachende Lehre / durch Gottes Gnade / mittelst einer unter den rechtgläubigen Evangelischen Reichs-Ständen anzuordnendē / und / nach Befindung / zu übenden allgemeinen Kirchen-Versammlung / behalten / die Trennung deren / so zu solcher Lehre sich bekennen / verhütet / auch der Widersacher nachstellungen am füglichsten begegnet werden möchte / fort
anneh-

annehmen werde / sondern lasse mich /
wann es nicht anders seyn will / daran
ersättigen / das ein Zeugnüß hinterlasse /
wie / unter andern Christen / ich verlangen
gehabt / daß die rechtgläubige sichtbare
Kirchen sich in einer ordentlichen allge-
meinen Verfassung befinden wolten. Es
hat auch der Geist Gottes / (über dem /
das jedes zur Besserung geschehen
muß) durch den Heil. Apostel / gebotten /
es solle alles ordentlich in der Kirchen
zugehen / und wird demnach auch einer
guten Ordnung der Success, das die
wahre Lehre in der Kirchen rein bleibe /
mit zugeschrieben / daher folgen muß / daß
die Handhabung des Göttlichen Worts /
wo es an guter Ordnung ermangelt /
leichte Anstoß leyden könne / und / nach
des Höhesten Verhängnüß / leyden wer-
de. Ich bedinge auch allhie / wann in die-
ser meiner Schrifft / dem / welcher ein-
mahl der rechtgläubigen Lehre mit gehö-
rigem Bedacht angenommen hat / ge-
rahten wird / das derselbe / bey etwa von
neuen entstehendem Zweifel / nicht mehr
nach eigenem dänckel / sondern des allge-
meinen

meinen Concilii Schluffe / sich richte-
müße / wie ich damit der Meinung / das
in visibili fidelium Ecclesiâ es auch zu-
weilen etwas irriges abgeben könne /
nicht widersprechen / sondern weil sol-
ches / bevorab bey oberwehntem ordent-
lichen / und in gegenwertigem scripto
angezielten verfahren / nicht bald zu ver-
mühten / nur der temeritet / von allge-
meinem einhelligen Schluffe abzugehen /
vorhaben wollen. Endlich ist noch zu
erinnern / daß es mit meinen Vorschlä-
gen die Meinung nicht habe / ob sey Gott /
Sein Heyl. Wort zu erhalten / oder des-
sen Lauff zu befördern / an dem vorgestel-
leten Mittel eines allgemeinen Concilii
verbunden / sondern bleibt Seiner ohn-
begreiflichen Weisheit ein viel bessers /
und höhers dem Menschlichen Ge-
schlechte zu offenbaren / auch einem jeden
rechtschaffenen Christen / durch desselben
Regierung / die Verbesserung an Hand
zugeben heimgestellet.

Johan Schlüter / Crus,
und Fürstl. Mecklenb.
Güstrow. Canzler.

Gegen-



Gegenwertiger Dissert- ation

Summarischer Inhalt.

I.

In Mensch der Ver-
nunfft hat / und nicht
verzweiffelt ist / suchet /
nach dem trieb der Na-
tur / sein Wohlwesen /
und die Mittel wodurch er dar-
zu gelangen müge.

2. Vergeblich wird des
Menschen Wohlwesen / oder ein
beständiges / zugeschweigen das
Höchste Guet / wovon die Phi-
losophi

lolophi so viel disputirens gemacht / in diesem Leben gesucht.

3. Aus dem Lichte der Natur kan ein Mensch wissen / und mit der Vernunft begreifen / daß zu seiner beständigen Wohlfahrt / oder erträglichem Wesen / kein ander Mittel zu finden / als daß er sich fleißig / nicht Lasterhaft zu seyn / dabenben wie er sich dabey verhalten solle / Gottes Willen zuerfahren / und darnach zu leben.

4. Aus Menschlicher Vernunft kan mans zwar nicht haben / daß der ohnsichtbare Gott in einem gewissen Worte seinen Willen geoffenbahret habe / sondern es vermeinet / auffer solcher Offenbarung

rung / ein sonst Verständiger /
 das Gottes Wille allein darin
 bestehe / daß ein Mensch die La-
 ster meiden / und / so viel mög-
 lich / ein tugendhafft-ohnstraff-
 bahres Leben führen solle / da-
 mit er ein beständiges Gut / so
 er in diesem Leben nicht findet /
 in jenem erlangen / und ihm
 auff muhtwillig begangene La-
 ster keine schwere Straffe nach-
 folgen müge. Jedoch ist dieses
 des Menschen Vernunft nicht
 verborgen / daß / wann ein ge-
 wisses Wort Gottes in dieser
 Welt zu finden / er dasselbe für
 wahr halten / und dem nichts
 zuwiedern thuen / noch glauben
 müsse.

s. Daß in der Heiligen
 Schrift / so man die Bibel nen-
 net /

net / das geoffenbarte Wort
 Gottes auffgezeichnet / em-
 pfindet der ein innerliches Zeug-
 niß bey sich / wer dieselbe ohn
 Verachtung lieset / oder höret /
 wiewol auch die Vernunft aus
 der Eigenschafft / und den Umb-
 ständen darin enthaltener Leh-
 re / daß die Heil. Schrift kein
 Menschen Wort sey / wol schlies-
 sen kan; auch das daraus Got-
 tes / und seines Göttlichen-
 Willens Erkantniß alleine zu
 fassen / davon giebt keine ande-
 re / als die Christliche Kirche
 Unterweisung / dahero auch je-
 mand / er lebe sonst so from und
 tugendhafft wie er wolle / ausser
 der Christlichen Kirchen / nach
 diesem Leben keine Seeligkeit /
 noch Wolfahrt zu erlangen hat.
 Und

Und seynd tapffere gewisse
Christliche Scribenten verhan-
den / welche die Warheit der
Lehre / so aus gedachter Heil.
Schrift genommen wird / mit
ohnwiedertreiblichen Gründen
beleget haben.

6. Es ist nicht gnug / daß
eine Kirche sich zu Christo bekenn-
ne / sondern die Christen kön-
nen allein ihrer Seeligkeit versich-
ert seyn unter der Kirchen /
welche aus dem geoffenbarten
ohnverfälschetem Göttlichem
Worte / von Gottes Willen /
und Christi Erkänntniß / und
dem Glauben an denselben / eine
rechte Meynung hat / und ist
solche Meynung nur bey der / so
genanten / Lutherischen Kir-
chen zu finden / als darin die äl-

tiste / reine / und Apostolische
 Lehre / mit sonderbaren gött-
 lichen Wunder- Wercken / (ob
 gleich selbige / nachdem sothane
 Lehre anfangs schon mit Wun-
 derthaten bekräftiget worden /
 überflüssig seyn können) wieder
 eingeführet / und bißhero er-
 halten ist.

7. Wie ein Christ in der
 Lutherischen Kirchen / oder ein
 der Augspurgischen Confession
 Verwandter / versichert seyn
 könne / daß er nach dem Worte
 Gottes eine rechte Meynung /
 und sühligmachenden Glauben
 habe?

8. Wann jemand einmal
 die wahre Religion erkant / muß
 er nicht mehr wancken / auch /
 ob sich einiger Zweifel bey ihm
 von

von neuen eräugen wolte / nicht
mehr nach eigenem Dünckel ver-
fahren / sondern der Rechtgläu-
bigen sichtbahren Kirchen allge-
meinem Urtheile / und Anord-
nung / als wegen der Lehre dem
Kirchen Concilio, wegē des Ver-
haltens dem Christlichen Consi-
torio sich unterwerffen.

9. Was es bey der Kirchen
Alten Testaments mit der Kir-
chen-Macht / welche heutiges
Tages gemeinlich jus Episcopa-
le heisset / für eine Bewandniß
gehabt / und wie es damit jezo
zur Zeit Newen Testaments be-
schaffen seyn müsse / wem sie
eigentlich zustehē / auch welcher
gestalt dieselbe besser Potestas Ec-
clesiastica genant / und richtiger
in jus Universale Senatus Eccle-
siastici, specialiter in jus Synodi-
cum

cum, Presbyteriale, Ministeriale, & Diaconale, seu Oeconomium, als in jus Ordinis, (wie mit nicht geringer Confusion zu geschehen pflaget) legis Dioeclesanae, Jurisdictionis, & Dignitatis, oder anders / eingetheilet werde:

10. Weil bißhero unter den rechtgläubigen Kirchen / und Reichs Ständen / als die in Religions- und Glaubenssachen im H. Römischen Reiche (und zwar ein jeder für sich) souverain seyn / und von niemande dependieren / wegen der Lehre keine allgemeine Verfassung gemachet / noch dieselbe zu den Berathschlagungen mit Verbindlichkeit zusammen getretten / so ist geschehen / daß nicht allein

allein von dem rechten wahren
 Glauben viele abgefallen / son-
 dern auch unter den Rechtgläu-
 bigen selbst / zwischen mannichē
 Lutherischen Universiteten / und
 gangen Gemeinen ein so grosser /
 und ärgerlicher Zwenspalt ent-
 standen / das auch daherz die rei-
 ne Lehre den Widersachern ein
 Spott geworden / und ist dar-
 umb höchstnöhtig / ein solches
 Mittel zu ergreifen / wodurch
 nächst Göttlicher Providenz /
 einer / oder wenigen solchen Kir-
 chen benömen / wegen einmahl
 angenommener sothaner reinen
 Lehre absonderlich etwas ferner
 zu statuieren / oder zu schliessen /
 und die Einhelligkeit im Glau-
 ben / nach des Höhesten Güte /
 erhalten werden möchte / worzu

A v

sich

sich schwerlich etwas zuträglicheres / dann eine allgemeine Kirchen / Versammlung oder Concilium, finden dürfte.

11. Wegen anordnenden allgemeinen Lutherischen Concilij ist sechserley Hauptstächlich zu betrachten: (1.) Welche zu beruffen seyn / und sich bey solchem Concilio ein zu finden haben? (2.) Wem dessen Indiction, und Direction zu überlassens? (3.) Worüber darin zu deliberiren / und zu handeln? (4.) Wohin / und wie oft es zu indiciren? (5.) Wie darin zum Schlusse zu gelangen? und endlich (6.) Wie über das beschlossene zu halten?

12. Ob es auch Practicabl, daß für alle im H. Römischen-Reiche

Reiche befindliche Lutherisches
Kirchen ein allgemeines Geistli-
ches/oder Kirchen-Bericht/oder
Consistorium Ecclesiasticum U-
niversale angeordnet werde?
Und wie es mit denen unter den
Evangelischen Reichs-Stän-
den selbst fürfallenden Consisto-
rial-Sachen/ oder Streitigkei-
ten zu halten?

I.

Sleich wie ein Mensch / dafern er
nicht seiner Vernunft berau-
bet / oder aus verzweiffelung sich
umb seinen Zustand nicht beküm-
mert / für allen dingen darnach trachtet /
das ihm müge wol seyn / oder es wenigst
mit demselben dahin gelangen könne /
wann er schon Wiederwertigkeit über sich
gehen lassen mus / das selbige ihm nicht
immer anhänge / oder auch erträglich
werde / also ist er auch notwendig / und
von

A vj

von

von Natur / auff Mittel bedacht / wo
durch er ein solches Absehen erreichen
müge.

II.

Die Erfahrung dennoch bezeuget es /
das öftters ein darinn sorgfältiger
Mensch in erwehlung sothaner Mittel
verfehle / insonderheit wann er dafür hal-
ten wil / das sein Wolwefen allein in die-
sem Leben zu suchen und nach dem Tode
seines Leibes nichts mehr lebendiges von
ihm übrig sey. Bey solcher Meinung
haben sich viele Heydnische *Philosophi*
auffgehalten / und thuen es auch noch die
heutige *Atheisten*, wiewol diese darinn
viel ärger / daß sie gemeinlich nur in la-
sterhafften Dingen / oder übungen ihr
höchstes Guet / als in Hochmuth / und
Ambition, weltlicher Wollust / Arglist /
und Welcklugheit / grosser Herrligkeit
auff Erden / Reichthumb / und Pracht /
absoluter Herrschung über andere / Volk-
bringung der Nachgier / und / mit eins es
auszudrücken / in *exercirung* aller Lastert
und

und ohngebühr / umb sich durch anderer /
 Hohen / oder niedriger Persohnen Ab-
 bruch / und *ruin*, vor der Welt groß zu
 machen / zu besitzen vermeinen / dahinge-
 gen die Heydenische *Philosophi*, für-
 nehmlich umb dadurch entweder bey den
 Nachkommen in dieser Welt ein Nach-
 ruhm zuerlangen / oder ihres Gemühts
 ruhe darin zu finden / zuweilen doch auch
 bey den Lebenden ein Ansehen zu erwer-
 ben / sich hoher witzigen *Speculationen*,
 herrlicher Tugenden / und der Guttha-
 ten / auch Mitleydens gegen andere be-
 flissen / ob schon unter denselben es auch
 an *Epicurer*, und ruchlosen Leuten nicht
 ermangelt. Und das in solchen allen nur
 ein jerdisch-vergänglichliches / an statt eines
 höchsten Guets / gesucht / giebt auch die-
 ses an den Tag / das nicht allen einerley
 gefallen / sondern ein jeder / wohin ihn
 sein Gemüht / und Sinne geführet / sich
 leiten lassen.

III.

S Verwehnte Verfehlung aber / das
 nem

nemblich die rechte Mittel zum wahren beständigen/ und höchsten Gute nicht recht ergriffen werden/ kan ein Mensch damit verhüten/ daß er sich aus dem Liebre der Natur/ welches auch den Heyden/ wann sie nur demselben nachzugehen/ sich angelegen seyn lassen/ ohnverborgen/ zu Gemühte führe/ welcher gestalt die Welt/ und was darin so herr- und ordentlich zu finden/ (wie ohn daß die Gelarten in ihren Schriften/ aus natürlicher Vernunft/ es so klar vorge- stellet/ das die daran zweifelende in keine Wege zu entschuldigen) nicht ohngefeh- rtenstanden sey/ sondern einen vollkom- menen Meister müsse gehabt haben/ wel- cher auch noch alles also in Ordnung er- halte/ und allein mit seiner allweisen/ und allmächtigen Aufficht regiere/ und/ weil derselbe keinem lebendigen Thiere in der Welt/ als dem Menschen/ solche Herrligkeit zu bedecken/ und sich ders zu bedienen/ Verstand/ oder Krafft gege- ben/ solches der Mensch zu Gutes als
des

des Meisters höchsten Ruhm / mit un-
 merwehrender Ehrerbietung / und dan-
 ke zu erkennen habe / und demselben / als
 dem rechten Herrn / dessen Willen ge-
 mäs zu dienen / schuldig sey / dannenhe-
 ro ferner ohnümbgänglich betrachten
 müsse / das Gott niemand / ohn ihn zu
 preisen / ehren / fürchte / und zu lieben / auch
 insonderheit so / wie es ihm wolgefällig /
 der Tugend / oder des guten sich zu befehl-
 figen / zum beständigen / sonst genantem
 höchsten Güte verheiffe / die Jenige aber /
 so böses thuen / (welches des heiligen
 Gottes Ehren / und Willen / nothwäch-
 lich zuwiedern ist) nach der Ihm vollen-
 kommen beywohnenden Gerechtigkeit /
 mit dem / daß sie eingangs berührtes / allen
 Menschen angebohrnes verlangen / sich
 in einem erwünschten / oder erträglichen
 Stande zu befinden / nicht abreichen kön-
 nen / billig bestraffe / denn / weil gleichwol
 in diesem Leben / ohn zweiffel aus Ge-
 wissen bey Gottes Regierung höchst-
 wichtigen Ursachen / mehrenmahln es den
 bösen

bößen besser / als den Frommen ergethet /
 auch nichts in der Welt so gut / und
 glücklich / das nicht mit Gemüths und
 Leibes Beschwerden vermischet / diesel-
 be Gerechtigkeit Gottes es erfordere / das
 nach diesem Leben über die Menschen ein-
 ander Gericht gehalten werden / und / dem
 nachfolzig / ohngehindert des Menschen
 zeitlicher Ableibung / dessen Seele / (wel-
 che doch auch / dem geoffenbarten Worte
 Gottes nach / am Jüngsten Tage / mit
 dem verstorbenen Leibe von neuen / und
 zwar als dann ohn auffhören zusammen
 gefüget wird) zum ewigen Wolleben /
 oder Bestrafung / übrig bleiben müsse.
 Hat sich derohalben so manlicher welt-
 weiser Mann auszugrübeln vergeblich
 bemühet / worin eigentlich des Menschen
 höchstes Guet in diesem Leben bestehen
 möchte / hingegen aber *Morneus* ,

libr: de verit: relig: Christi: cap. 18.

Et Grotius de verit: relig: Christi: libr. 2.

s. Nam, ut à premio.

mit unableglichen Gründen behauptet
wie

wie ein beständiges Wolergehen / sonst das *summum bonum*, oder höchstes Guet genant / kein Mensch in dieser Welt zu finden habe / da dann zugleich besagter *Mornans*,

d. libr: cap. 19.

mit mehren anführet / das auch von verschiedenen Alten weisen / so keine Christen gewesen / diese Meinung aus natürlicher Vernunfft angenommen worden. Wann nun des Menschen immerwährende Wolsahrt daran vesse / daß er nach Gottes des Schöpfers / Erhalters / und Regierers aller Dinge / willen sich richtet / und es gewisse ist / daß ausser demselben einig Mittel zur Wolsahrt / oder Erträglichkeit / weder zu finden / noch zu hoffen / auch der Bösen / oder ihm ohngehorsamen ewiges Verderben in der von ihm nimmer abzurennenden Gerechtigkeit bloß / und allein gegründet / so hat weiter der Mensch aus dem Liecht der Natur anlas / darnach sich zu sehnen / das ihm Gottes Wille / damit er das Gue erlange /

lange / und des ohnglücks entgehe/bekant
werden müge-

IV.

GZe kan nun menschliche Vernunfft
weiter nicht fortkommen / als dafür
zu halten / das obgereget massen die La-
ster zu meyden / und so viel möglich/ein
unaendhafftes / oder ohnstraffbares Leben
zu führen / genug sey/und der Wille Got-
tes von dem Menschen / damit es ihm/
absonderlich seiner Seelen / nach diesem
Leben / nicht übel ergehe/ allein ein solches
Leben begehre / das aber noch eine weitere
Erkenntnis Gottes / und dessen Willens/
ohn welcher niemand / nach seinem zeitli-
chen Absterben / ob er gleich in diesen
Sterblichkeit zu ohnstraffbarer That sich
immer / so viel möglich / beflissen hätte/
zum höchsten Güete / so einem Menschen
wiederfahren mag / oder seiner Seelen
Sähligkeit aelanaen könne / nötig / wird
aus menschlicher Vernunfft nicht genom-
men / sondern mus ihm alleis aus dem
heyligen Worte Gottes / welches Wort
Gott

Gott selbst dem menschlichen Geschlech-
 te / als dem edelsten Geschöpfe / (dessen
 Seele auch allein / unter den erschaffenen
 irdischen lebendigen Creaturen / nach die-
 ser Vergänglichkeit / wie vorerwehnt / ohn-
 sterblich ist) geoffenbaret hat / kund wer-
 den / darumb man sich auch für die Jent-
 ge / wol vorzusehen hat / welche vermet-
 nen wollen / ob lassen sich auch die in sol-
 chem göttlichen Worte enhaltene hohe
 Geheimnissen / *ratione Verbo Dei jam
 illuminata*, oder mit der durch das Wort
 Gottes erleuchteten Vernunfft begreifen/
 weil die bloße durchs Wort Gottes be-
 sehung Erleuchtung solche Geheim-
 nissen dem menschlichen Verstande of-
 fenbahret / die menschliche Vernunfft a-
 ber dabey nicht das geringeste wircket/
 sondern allein überzeuget ist / das Gottes
 Wort / wann es vorhanden / wahr sein
 muß / und sie demselben zuwiderspre-
 chen / kein Recht / noch Ursache hat.
 Wiewol auch Gott / (obgleich auß seinem
 geoffenbarten Worte bekant. daß er durch
 das

das Verbrechen des ersten Menschen
 berechtigt / keinen von dessen Nachkom-
 men schuldig zu machen) so gütig ist / daß er
 denjenigen / welche obgedachter massen/
 nach dem Willen Gottes sich sehnende/
 (nachdem ihnen von dem geoffenbahrten
 göttlichen Willen aus der Vernunft
 nichts bewußt) durch Übung der Tugend
 den eigentlichen Willen ihres Schöpfers
 zu verrichten gläuben / besondere Gele-
 genheit giebt / die Mittel / wodurch er sei-
 ne / und seines Willens schuldigmachende
 Erkenntniß auch nach dem Sündenfalle
 offenbahret / zu erfahren / massen vor-
 lensst von fürtrefflichen Gottes Männern
 außgeführt / daß der ganzen Welt vor-
 mahls das geoffenbarte Gottes Wort/
 darin solche Erkenntniß begriffen / kund-
 geworden / aus der Menschen eigenen
 Schuld aber es herkomme / daß deren vie-
 le zu sothaner Erfahrung nicht gelangen/
 auch es ihnen theils wol darzu / weil
 die anfängliche *occasion* verächtlich ver-
 absäumet worden / an fernerer besondern
 Gelegenheit ermangelt.

V. Daß

Das aber das wahre ohnfehlbare
 Wort Gottes vorhanden / und ge-
 offenbahret sey / davon giebt die Lehre / so
 in der Christlichen Kirchen ausgebreitet
 wird / satzsame Unterweisung / darun-
 ter wol / wann ein frommer Mensch / er
 sey scharffen / oder wenigern Verstandes /
 die Schrift / welche gemeinlich die Bibel
 heisset / und in der Christlichen Kirchen
 für Gottes Wort / und das daraus seine
 und seines Göttlichen Willens Erkant-
 niß allein zu fassen / ohnmeinbahr erkant
 wird / mit ernste ohnversälschet liestet / o-
 der höret / (nebst dem / das gleichwol
 auch die Vernunft / auß der Eigen-
 schafft / und den Umständen in sohaner
 Schrift enthaltener Lehre / schliessen kan /
 das selbige Lehre für kein Menschen Wort
 zu achten) das fürnehmste seyn mag / daß
 derselbe Mensch bey sich ein kräftiges
 innerliches Zeugniß empfindet / es müsse
 solche Schrift Gottes ohnfehlbares
 Wort seyn. Diese innerliche Herzens-
 Bewe-

Bewegung hat ohn zweiffel manniſche
gute Seele erfahren / also / daß sie dabey
ganz versichert leben kan. Ob dennoch
jemand / absonderlich die heutige Arbei-
ßen, welchen obgemeltes innerliches Zeu-
niß wol selten begegnen / die auch dergle-
chen von Anfang her in der Kirchen Bey-
fall gehabte *Principia*, ihrer Art nach /
leichte unter die Schwermereyen der so
genannten Neuen-Propheeten zu ziehen /
sich unterstehen dörrten / dieser Wahrheit
durch äusserliche / auch aus blosser Ver-
nunfft herrührende Gründe überzeuget /
und gewisse seyn wolten / so befindet sich
weiter / daß viele verständige gelahrte
Männer die Wahrheit der Christlichen
Religion, und daß bey derselben allein
das rechte Wort Gottes zu finden / und
außer der Christlichen Kirchen / darin
diß hochheylige Wort gelehret / und ge-
gläubet wird / nach diesem Leben keine
Sähligkeit zu erlangen / (ob es gleich
denjenigen / welche sich zu solcher
Religion bekennen / und doch dem
Christ-

Christlichen Leben nicht ergeben / viel är-
 ger / als denen so / auffer der Christlichen
 Kirchen / fromm / und tugendhafft gele-
 bet / ergehen werde) so treulich / und klähe
 behauptet haben / das auch für der Ver-
 nunfft beraubte / oder verzweiffelte Leute
 zu halten / welche / wann ihnen solche Bü-
 cher zu lesen vorkommen / dadurch zum
 Beyfall nicht bewogen werden solten.
 Der in der Welt berühmte *Grotius* mag
 sonsten / was er von Geistlichen / und
 Glaubens Sachen geschrieben / anderer
Judicis unterworfen bleiben / so ist sein
Tractatlein / worin derselbe kürzlich / nach
 verschiedenen dabevor / von gleichem *Ar-
 gumento*, ans Licht gekommenen fürtreff-
 lichen Büchern / daraus er auch das nüt-
 zlichste mitgebrauchet / und zusammenge-
 zogen / den grund der Wahrheit Christi-
 cher Religion dargethan / (wiewol auch
 einige wenige von etlichen darinn nicht al-
 lerdings gut befundene / jedoch dem
 HauptWercke nichts benehmende Reden
 an ihren Ort stelle) meines wenigen ermes-
 sens / wol wehrt / daß es in allen Spra-
 chen

Ehelt bekandt werde / und sich dessen niemand entbrechen lasse.

VI

Nachdem dann / bey verlust der See-
len Sähligkeit / nötig / daß ein Mensch
ein Glied der Christlichen Kirchen sey /
oder mit wahrheit unter den Christen ge-
rechnet werden könne / so ist wol herzlich
zu beklagen / das auch das Christenthumb
allmählig / und vorlängst / in verschie-
dene Hauffen gerissen. In dem H. Rö-
mischen Reiche Teutscher Nation ist von
geraumer Zeit her die Päßtliche allein
für die Christliche sichtbare Kirche / gehalten
worden / biß Gott den sählig D. *Martinum Lutherum* , und andere / geistreiche
Männer / darzu ausgerüflet / daß sie besag-
ter Kirchen Hand greiffliche / dem Grunde
der Sähligkeit nachtheilige Irthüme (ob-
gleich immerfort unter berührter Päßtli-
chen Kirchen verschiedene rechtgläubige
Christen sich gefunden) vorzustellen / und
zu erbawung einer auch sichtbaren recht-
gläubigen Kirchen / die älteste reine Apo-
stolische

stolische Lehre hinwieder einzuführen/
 sich nichts verdriessen lassen. Bey die-
 sen Vorhaben ist Gottes sonderbahre
 Regierung Augenscheinlich zuverspüh-
 ren gewesen / und kan man mit allen
 Rechte dafür halten / daß diese Lehre /
 zum überflusse / von neuen mit göttlichen
 Wunderwerken bestetiget worden.
 Die Welt Geschichte geben es zwar / das
 wol einige falsche Lehre / und Secte /
 durch Gewaltthaten / und denen bey-
 gerücktes weltliches Absehen / ihren Ur-
 sprung genommen / außgebreitet / auch/
 wann einmahl die Gemühter gleichsam
 aus Gewohnheit verblendet / durch
 gleichmäßige Betrachtung / bevorab aus
 Gottes gerechten Zorn / leichte auff eine
 lange Zeit erhalten wird / wie solches in-
 sonderheit an der Türckischen Religion
 offenbar / auch wan eine Secte anfäng-
 lich aus Aberglauben heimlich eingeschli-
 chen / und eine Weile ohn Verfolgung
 im Gange / und verborgen geblieben / zu-
 weilen die Sectierer halsstarrig auff ihr
 Wesen bestehen / und alles über sich ge-
 hen

B

hen

hen lassen / mit der Evangelischen rechtgläubigen Religion aber / hat sichs wahre Wunderwerke dabey anzumercken / ganz anders zugetragen / wie es die Historie an sich außweist / und öfters von Evangelischen Scribenten einem jeden vor Augen geleet. Ich wil nur dieses berühren / das JOHANNES, Churfürst zu Sachsen / gloriwürdigster Gedächtnuß / der mit keiner Partheyligkeit wie man dieselbe dem *Luthero*, und dessen *Actionen*, jedoch ohn Ursache / bey-massen wil / ichtwas zuthuen / und vor wenigen Reichs-Fürsten / und Städten / Beyfall gehabt / die anscheinende Apostolische / oder Evangelische Lehre bezubehalten / den dagegen mit allen andern Reichs Fürsten in einem überaus mächtigen Bund stehenden tapfersten Kayser / auch des ganz zornigen Pabstes / und dessen Clerisey / erschreckliche Bedreunungen / und gefährlichste Nachstellungen / nicht gescheuet. Nun hee-te ja diesen des Gotteseeligen Churfürsten Muht jedweder Weltgeübter Mann-
ehe

ehe er den Ausgang erfahren / für eine
 alberne Herzhafftigkeit achten können /
 weil es aber höchstgedachtem Chur-Für-
 sten an sonders erleuchtetem Verstande
 nicht ermangelt / muß man hierunter
 Gottes wunderthätigen Finger erken-
 nen / wie dann derselbe Chur-Fürst /
 nebst seinen wenigen *adherenten* / an
 beyde Könige / Franck-Reich / und
 Engeland / wol zu schreiben gewußt / es
 sey niemande verholen / was für grosse
 Gefahr ihnen / der angenommenen Leh-
 re halber / bevorstünde / es müßte aber
 ein jeder daraus schliessen / wann sie nicht
 versichert wehren / das solche Lehre dem
 Worte Gottes gemäß / und darumb zur
 Ehre Gottes nicht zuverlassen / daß sie
 sich derohalben immermehr in solche Ge-
 fahr betten sehen wollen /

*Sleidan. in Commentar. de stat.
 Relig. & Reip. libr. 8. ad ann.
 1531.*

Ja / als in demselben 1531 ten Jahre /
 ob die Schweizer / welche auch von der
 Päpstlichen Religion abgetreten waren /

in Bündnuß mit auffzunehmen / gerathet
 schlaget worden / hat der Chur-Fürst so
 beständig seiner guten Sachen getrauet /
 und so wenig die Gefahr geachtet / daß
 er dieselbe / weil sie von dem Heyl. Nach-
 mahl andere Meynung hetten / zu zu-
 lassen Bedencken gehabt / und zwar / daß
 ihre Macht ein grosses zur Hülffe beytra-
 gen könte / gestanden / dabeneben aber
 angezeigt / daß er darauff nicht sehen
 müste / damit die Sache nicht traurig
 außgehen möchte / wie die Schrifft bey
 denen geschehen zu seyn bezeuge / welche
 sich der Hülffe ohn unterscheid gebrau-
 chet hetten /

*Sleidan. d. libr. 8. ad d. ann.
 1531.*

Noch wunderbarer ist solche Stand-
 hafftigkeit gewesen / als vor Allerhöchst-
 erwehnter / Groß-mächtiger Kays-
 CAROLUS V. die zu Augspura von den
 Protestierenden eingereichte Confession,
 und dero Apologiam, mit aller andern
 Reichs-Stände einmühtiger Bewilli-
 gung / durch ein in dem ganzen Reiche
 gelten.

geltendes *Decretum*, dessen Inhalt ist
dem Reichs-Abscheide *de ann. 1630.* und
Auszug den dem *Sleidano.*

*d. Commentar. de Stat. Relig.
& Reip. libr. 7. ferè in fin. ad d.
ann. 1530.*

zu finden / mit Eyffer verworffen / und
dadurch die *Protestierende* in die äusserste
Gefahr gesetzt worden. Wie nun
Gottes wunderfame Regierung an de-
nen / so diese Lehre angenommen / offen-
bar hervor geleuchtet / also hat der all-
waltende Gott ihnen auch wieder der-
gleichen grosse Gefahr / und Verfolgung /
wunderlich geholfen. Denn / nach-
dem zu der Zeit wegen der Wahl des
Römischen Königs *Ferdinandi I.* ob
dieselbe den Reichs-Sakungen / und
Herkommen nach vorgegangen / zwi-
schen dem Kaiser und den *Protestiren-*
den Fürsten / neuer Streit entstanden /
hat es Gott geschicket / daß der König in
Frankreich / *Franciscus I.* ein abgesagter
Feind des also genannten *Lutherischen*
Glaubens / welcher nicht allein die dem-

selben zugethane / oder nur einigermaßen verdächtige / in seinem Reiche / mit grausamer Marter hinrichten lassen / sondern auch zu sagen pflegen / wann er einig Theil seines Leibes mit solcher Pestilenzischen Seuche behaftet wissen sollte / daß er dasselbe / damit das Ubel nicht weiter umb sich fresse / abreißen wolte!

*Steidan. d. commentar. libr. 9. ad
ann 1535.*

Sich wieder allerhöchstbesagten Kaysers / zu Beschirmung der teutschen Freyheit / (wiewol es dahin stehet / ob / an Seiten Königs *Francisci*, solche Beschirmung nicht nur ein *praetext* gewesen) so wol mit den Chur-Fürsten zu Sachsen / und Landgraven von Hessen als beyden der Päbstlichen Religion zugethanen Brüdern / den Herzogen in Bähern / verbunden. Ja es hat der Christenheit geschworner Feind / der Türcke / durch einen gefährlichen Einfall in Oesterreich / auch damahln so viel verursacht / daß der Kaysers / durch Vermittelung Chur-Mähns /

Mähns/ und Pfalz/ *ann. 1532.* noch *zwey*
 Jahr vorher / ehe obgerogter Streit we-
 gen der Römischen Königs- Wahl bey-
 gelegen / einen öffentlichen / und zwar
 den ersten / (denn der *ann 1526.* zu Spey-
 er / beschlossene Friede / *Recess. Imp. d.*
ann. 8. demnach haben wir. *add Sleid.*
libr. 6. add. ann. 1526. ist gar nicht
 Glaubensfest gewesen / wie aus dem R.
 A. d. *ann 1529. 8.* und nachdem in dem
 G. S. S. *seqq. Sleid ad ann. 1529. libr. 6.*
 zu erkennen) Religions Frieden einge-
 williget / das niemand / der Religion
 halber / bis zur Versammlung eines
 gemeinen *Concilii*, verfolget werden sol-
 te / und im Reiche publiciren lassen / des-
 sen *Formul* vom *Sleidano* auffgezeich-
 net /

d. Commentar. libr. 8. ad ann. 1532.
ferè in fin.

Ob wol auch / nachdem bald nach solchem
 Frieden JOHANNES der Chur- Fürst
 zu Sachsen aus dieser Welt geschieden /
 dessen Herr Sohn / und Nachfolger in
 der Chur / JOHANNES FRIDERICUS,

B jv

densel-

denselbigen Frieden in einigen annoch
mangelhafft gehalten / wovon *Sleidanus*
bericht giebt/

libr. 9. ferè circa finem, ad ann.
-1535. und weiter anderswo.

Auch wie Gott ferner seine wunderthätige
Hand über die Evangelische Wahrheit
gehalten / erhellet daraus / das zugleich
aufferhalb Reichs/ ganze König-Reiche/
ohngezwungen/ und ohn einig aufferlich
welliches Absehen / (ich rede von den
Evangelischen König-Reichen / reiner
Religion / wie es aber mit Engeland zu-
gegangen / ist bekant) dessen man die
Augsburgischen *Confessions* - Verwandte
von der Zeit / als die Religions-Verän-
derung zu erst Grund geleet / zu über-
weisen / wie sehr auch darauff von wie-
driger Seiten gearbeitet worden / immer
Augenscheinlich verfehlet hat / solche
Wahrheit auff und angenommen. Und
liegen von derselben weiterer wunder-
baren Erhaltung / als nachmahln alles
an Evangelischer Seiten gleichsam wie-
der verlohren gangen / ja auch / nachdem
des

des für den beständigsten geachteten ann.
 1555. von neuen aufgerichteten Religion-
 Friedens ohngehindert / hinferner / und
 noch in diesem *Seculo* obgemeldten *Con-*
fessions. Verwandten die Gefahr / und
 Francksaalen ganz nahe getreten / von
 ohnvermüthlicher Gottes sonderbarer
 Gnaden allein zu zuschreibenden Be-
 schützung / die Geschichte jedem vor Au-
 gen / und mannichem annoch in guter
 eignen Gedächtnuß / und stehet nun da-
 hin / wie lange Gott / bey der immer zu-
 nehmenden Ohndanckbarkeit der Welt /
 unter dem Schilde des zu Ohnabrück /
 und Münster / nebst andern / auch der
 Religions halber / ann. 1648. getroffe-
 nen Friedens / worüber Gott einzig und
 allein Meister bleibet / die rechrglaubige
 sichtbare Kirche (denn sonsten *SDZ*
 ohnzweiffenlich / sampt seinem heiligen
 Worte / eine ihm zu allen Zeiten bekant-
 te / die göttliche Warheit liebende
 Gemeine biß ans Ende der Welt / nicht
 untergehen läßet) erhalten werde. Ha-
 be doch nicht zu demende / als ob solche
 reine Lehre / welche schon zu Christi / und

der Aposteln Zeiten / mit herrlichen
 Wunderwercken bekräftiget worden /
 fernerer Wunder-Thaten nöhtig gehabt
 hette / sondern nur / daß es daran auch /
 als sie unter den Pabsthum wieder her-
 vorgeleuchtet / nicht ermangelt habe / der
 Einfältigen halber / obiges anführen
 wollen. Diesen nach / dem rechten uns
 vorgesezten Zweck näher zu kommen / ist
 zwar nicht ohn / das unter dem Namen
 der Christlichen Kirchen / auch diejenige /
 welche von Christo / und seiner Erkant-
 niß / keine rechtglaubige Meinungen
 führen / darumb / weil sie sich zu Christo
 bekennen / mitbegriffen / umb aber sei-
 ner Sähligkeit versichere zu seyn / ist es
 nicht genug / sich zu Christo zubekennen /
 so dern man muß auch Christum recht
 erkennen / und an denselben recht glau-
 ben. Dahin aber ist nicht zugelangen /
 man glaube dann dem geoffenbarten /
 ohnverfälschten Worte Gottes / und
 habe daraus von Gottes Willen / und
 Christi Erkantniß / eine rechte Meinung.

Es ist nun bey mannichem des de-
gers kein Zahl noch Ende / weil ein
jeder / auch der / welcher irrige Meinung
hat / die Schrift oder Gottes Wort /
für sich anziehet / da doch nur eine Mei-
nung wahr / und in dem Worte Gottes
gegründet seyn kan. Umb aber dabey
vergnüget zu seyn / und sein Gewissen in
Ruhe zusetzen / hat man sich zusehrt
vorzustellen / daß jemand zu einer bestän-
digen Art / wie anderer / also auch der
Christlichen Religion sich schwerlich bes-
bekennen kan / es werden dann vorher bes-
sondere *Capita*, oder *Articula*, oder ge-
wisse Meinungen / außgedrucket / worin
eine Religion bestehe / welche die Beken-
ner solcher Religion mit dem angenom-
menen *principio* übereinzukommen glau-
ben. Wann aber kein Christ leichte
glaube / noch mit Vergnügung glauben
kan / da er nicht auch bey sich / daß die zu-
sammengefassete Meinungen nach dem
Worte Gottes recht getroffen / im Ge-
müthe / oder Gewissen / überzeugter ist / so

Hele es bey vielen hart / sich wol darin zu-
 finden / nicht / daß die Wahrheit an sich
 durch Wirkung des Heil. Geistes / nicht
 leichtre zubegreifen / sondern das öfters
 die Menschen selbst den richtigē Weg nicht
 gehē. Hiebey aber im Gewissen überzeuge
 zu sein / und sich / bey der vorkommenden
 Lehre / (ausser dem / daß die Christliche
 Wahrheit / wann sie gelesen / oder sonst
 vernommen wird / an sich in einem Chri-
 sten innerlich den Beyfall verursacht /)
 auch auff außertliche Gründe / zu Frieden
 zu geben / muß man / meines wenigen
 Ermessens / 1. mit dem Vorsatz zur Be-
 trachtung der Christlichen Religions *Ar-
 ticuln* kommen / das man durch solche
 Betrachtung allein aus dem ohn-
 verfälschten Worte Gottes dessen Wils-
 len / zur Sähligkeit / erfahren wolke / dem-
 nach dabey keinen Vorwitz treibe / noch
 vorher / wegen der bey jedem *Articul* für-
 fallenden besondern Streitigkeiten / mit
 einiger Partheyligkeit eingenommen sey.
 2. Den ohnveränderten Buchstab des H
 Wortes Gottes / wie er lautet / folge / und
 dar-

darnach alles verstehe. 3. Ob der Wörte wahre Verstand jemande / entweder aus andern Derten der Heil. Schrift / oder sonsten durch einige wiederwertige Auslegung / zweiffelhafft vorkommen wolte / hat derselbe die Meinung zuegreiffen / welche am meisten zu Gottes / und aller dreyen Persohnen in der Gottheit Ehren gereicht / dann Christi Verdienst / ohn einiges ander Zuthuen / für vollgültigt eines Menschen Übung guter Werke aber ob derselbe gleich zum rechten Glauben bekehret / für eine bloße nichts verdienende / nichts minder / bey Straffe der ewigen Verdammniß / außersich nachzurachende Schüldigkeit / und endlich des großen Gottes / über die Menschen allenthalben / nach dessen Allmacht / sich erstreckende / auch bey denen / so in dem Glauben an Christum beharren / zur Sähligkeit wirkende / Güte / und Barmhertzigkeit vestiglich erkennet / wiewol auch / was jeko von Christi Verdienst / Beschaffenheit der Menschen Werke / auch Gottes Güte / und Allmacht / absonderlich erwehnt /

wehnt / unter dem / was zu Gottes / und
 der hochheiligen Dreyfaltigkeit Ehren ge-
 reicher / ohnzweiffentlich mit begriffen.
 Wann demnach ein Christ / bey Erwe-
 gung einer Lehre die dreyerley / wie obge-
 regt / mit ernste sich angelegen sein läffet/
 giebt es die gesunde Vernunfft / daß er an
 Erkennung der reinen Christlichen Religi-
 on nach Gottes Worte / und dessen
 Willens / zur Sähligkeit nicht verfählen /
 weniger ihm seine daher von den Religi-
 ons-*Articuln* geschöpffete Christliche bes-
 harrliche Meinung zur Verdammuß auf-
 schlagen / vielmehr er dabey seines ewigen
 Heyls sicher seyn könne. Umb nun hier-
 nächst / nach obgedachten dreyen An-
 merckungen / von der Wahrheit einer jeden
 unter dem Christenthumb befindlichen
 Kirchen verschiedener Lehre zu urtheilen /
 so ist zwar nicht ohn / das aus denen
 vielfältigen / offent- und heimlich im
 schwange gehenden / von Christo sich
 nennenden Religionen / im H. Römischen
 Reiche / fürnehmlich *ann. 1555.* zwischen
 zwoen / als der Augspurgischen *Confes-*
sions-

sions-Verwandten / al. Lutherschen / und
 der Päpstlichen / al. Catholischen / end-
 lich aber auch a. 1648. bey der Westphä-
 lischen *Pacificacion*, nicht nur unter be-
 sagten beyden / sondern auch mit Ein-
 schliessung der Calvinischen / al. *Refor-*
mirten / (von denen vor dem / ob sie mit
 unter dem *ann. 1555.* gemacheten Vergleich-
 che gehörten / viel Streitens gewesen /)
 ein außerslicher Religions-Friede aufge-
 richtet / wie aber dadurch keinem Theile
 seine Glaubens- *Articuln* zubehaupten/
 und zu verthädigen / auch der andern Leh-
 re / jedoch mit Christlicher Sanfftmuth-
 und ohn weltlicher / mehr dann zuweit
 eingerissener Verunglimpfung der Per-
 sonen / absonderlich im Gewissen zuver-
 werffen / benommen worden / also ist auch
 einem jeden / so der Augspurgischen
Confession zugethan / und darnunter mit/
 an meinem geringen Orte / zu bekennen/
 und dafür zu achten erlaubet / wann ei-
 ner mit Beobachtung mehr oberwehnter
 dreyen erinnerungen / die Lehre der Aug-
 spurgischen *Confession*, und dero Verwan-
 ten

sen fernern Symbolischen Schrifften/
 nach dem Worte Gottes/ überlegen/ auch
 anderer Lehre dagegen halten wolte/ das
 sich in dessen Gemühte / bey einem jeden
Articul, die Wahrheit bald äussern / und
 der wiedrigen Meinung ohn Grund fin-
 den werde. Es thue jemand / ob gleich
 seine *Capacitet* / and von Gott ihm ver-
 liehenes Vermügen / der Selarren Wi-
 zze nicht gleichet / einen Versuch / so wird
 er schon selbst von der Krafft der Wahrheit
 zu urtheilen wissen. Ich vermesse mich
 zwar gar nicht / solches ein en jeden zu ü-
 berreden / und weiß zum theil wol / wie
 sehr sich die fürcrefflichste *Theologi*, von
 aller Zeit her / bey vielen / doch / leyder/
 ohn *Succes*, bemühet / durch weitläuffti-
 ge / ohnverdrossene / auff alle Glaubens-
Articul gerichtete *special* Arbeit/ und nicht
 eben durch solche *general* Erinnerungen/
 die Irrige auff den rechten Weg zuführen/
 (wiewol auch der berühmte sächl. *Theolo-
 gus*, D. NICOLAUS HUNNIUS, nicht
 ohnnöthig gehalten, auff die Frage / wo-
 her die Lutherische gewisse sein können/ daß
 sie

sie die Heil. Schrift recht verstehen / Et.
 eine gedruckte Beantwortung heraus zu-
 geben / auch andere geschickte Männer
 dergleichen *Materie* löblich in ihren
 Schriften getrieben) jedennoch ist es
 auch nicht auffser meiner reinen Christen-
 thums *Profession*, bey meinem jetzigen
 weiteren öffnenden Vorhaben / daßjenige
 nicht auszulassen / was den Einfältigen/
 bey welchen solche vorwitzige Frage eben
 sowol / als bey hochtrabenden Leuten wie
 es die Erfahrung vielfältig bezeuget / zu
 entstehen pfleget / mehr / als sonderliche
 gelarte Ausführungen / deren sie ohn das
 nicht wol fähig / zu Bevestigung des rech-
 ten Glaubens dienen kan.

IIX.

Nachdem nun aber ein Christ einmal
 in seinem Gewissen der Wahrheit in
 der Religion / nach dem Worte Gottes/
 überzueget / und daher unter die mit dem
 göttlichen Worte übereinstimmende Mei-
 nungen lehrende Kirche sich begeben / und
 zu dero Gliedmassen sich bekant / oder sich
 schon von seiner Geburt / und Kindheit
 an

an darin befunden / und mit den Jahren
 auff gleiche Weise in dem Glauben bester-
 cket ist / so hat er darauff sich wol vorzuse-
 hen / daß er bey der einmahl mit solcher
 Christlichen Andacht angenommenen
 Religion nach eigenem Dünckel nicht
 mehr wancke / oder verfare / noch / wann /
 in - oder aufferhalb solcher rechtglaubigen
 sichtbarn Kirchen / wegen der darin an-
 genommenen / und obberührtermassen /
 von ihm selbst einmahl wahr / und rein
 befundenen Lehre / neue Zweifel / oder
 Streitigkeiten sich erregen wolten / so
 dann auff seine einzele Meinung mehr /
 als auff der ganzen vorhin wol eingeführ-
 ter Lehre anhängenden Gemeine / oder
 Kirchen Urtheil zu bauen / sich unterste-
 he / sondern dabey / rebst andern / sich
 des Mittels bediene / welches bey solchen
 Begebenheiten zugebrauchen / dieselbe
 Kirche angeordnet hat. Wie er dann
 auch ferner / bey dieser Christlichen recht-
 glaubigen Gemeine denen von derselben
 beliebten Kirchen Satzungen / und Di-
 sciplin , zu gehorsamen / und derselben
 Kirchen

Kirchen-Zwange sich zu untergeben
 schuldig / und in seinem Christlichen Bes
 wissen / bey Verlust ewiger Wohlfahrt
 wann er den Ohngehorsam / vor seinem
 zeitlichen Tode / nicht mit ernste bereuet/
 verbundenist. Hieraus entstehet bey der
 Rechtgläubigen / und dannenhero bey
 unsern / also genannten / Lutherischen-
 Kirchen, die hohe Nothwendigkeit / das
 darin so wol zu Beybehaltung der ange
 nommenen reinen Christlichen Lehre/
 und Übung heylsamer Gesetze / gewisse
 Synodi oder *Concilia* gehalten / als zu U
 bung geistlicher *Disciplin*, und Kirchen-
 Zwangs / geistliche *Consistoria*, wie man
 sie heutiges Tages nennet / (*primis Ec
 clesie Christianae temporibus Presbyte
 ria dicta*) angeordnet werden.

IX.

Solchen nun näher zukommen / wie
 es beydes mit den *Conciliis*, und
Consistoriis, fürnehmlich aber mit einem
 allgemeinen *Concilio* aller im Heil. Röm.
 Reich befindlichen rechtgläubigen siche
 barn Kirchen bewand sein müsse / das sel
 biges

biges den rechten / Und wolgefälligen /
 vorgesteckten Zweck / durch dessen Gna-
 de erlangen müge / mit Bestande zu üs-
 berlegen / so ist zu sorderst zu erinnern / daß
 bey der Kirchen Alten Testaments in
 geistlichen , oder Religions-Sachen den
 weltlichen rechrglaubigen Regenten / oder
 Obrigkeit / sehr viel beygeleget / und zwar
 die heyligen Patriarchen / vor dem Geses-
 ze Moses / alle geistliche / und weltliche
 Gewalt zugleich über die Ihrige gehabt /
 also daß sie auch allen Gottesdienst / und
 Dpffer / selbst verrichtet. Und ob wol
 hernach solcher Gottesdienst / nach dem
 Befehle des HErrn / einem Geschlechte /
 oder Hause / aus dem einzigen Stamme
 Levi alleine anvertrauet / das auch den
 Regenten des Jüdischen Volcks / auffer
 was Mosi / desselben Stammes / (jedoch
 bey sonderbarn Falle) zugelassen / erweh-
 nten Gottesdienstes sich anzumassen / nithe
 erlaubet / so haben doch im übrigen / be-
 rührten Volcks Richter / als weltliche
 Obrigkeit / dann ferner die Könige / (*vid.*
2. Chron. 19. vers. 8. Sult.) alle Gewalt /
 und

und Aufsicht über die Religion der Kinder
 Israel erlanget. Nachdem die zehen
 Stämme von den Königen von Juda
 abgefallen / kam bey den Israeliten im
 Reiche Samaria / wie auch bey den Gott-
 losen Königen in Judäa / die Verrihtung/
 des Gottesdienstes in nicht geringe Ohn-
 ordnung / wie dann auch in dem Jüdischen
 Königreiche / unter der Maccabeer / und
 genannten Esnarthen Regierung / auch
 als die Hohenpriester / und die Pharisäer /
 da eine geringe Zeit die königliche Herr-
 schung bey den Hebräern wieder eingefüh-
 ret / die Jüdische Regierung an sich gezos-
 gen / noch mehr / da zu letzt die Israeliten
 den Römern unterthan geworden / dabey
 aber noch / nach ihren eignen Gesetzen zu
 leben / ihnen vergönnet gewesen / es in
 Religions-Sachen bey der ersten göttli-
 chen Anordnung nicht verblieben ist / und
 über den Gottesdienst / welcher auch zu
 solchen Zeiten nicht immer von einem Ge-
 schlechte verwaltet / den weltlichen Regen-
 ten die rechte Aufsicht nicht gelassen. Es
 bezunget dennoch obgerogte in geistlichen
 Sachen / anfänglich gebrauchere / und
 von

von den Richtern / und ersten Königen
 beybehaltene Art / was auch in den nach-
 gefolgeren Zeiten der weltlichen jüdischen
 Obrigkeit bey dem Religions Wesen hette
 zugeeignet werden sollen / und findet sich
 auch in der Hebræer Geschichten / das
 gleichwol bey oberwehnter Ohnordnung
 dieselige / bey welchen die jüdische weltli-
 che Regierung damahln gewesen / (nur
 daß sie außer den Hohenpriestern / welche /
 zu obbesagter gewissen Zeit / alles zusam-
 men an sich gerissen / des Gottesdienstes
 Verwaltung sich enthalten) zugleich dem
 Religions- Wesen vorgestanden. In dies-
 ser Zeit des Neuen Testaments aber hat
 es mit der Regierung der rechtgläubigen /
 oder reinen Christlichen Kirchen eine
 ganz andere Beschaffenheit / wie damit
 anderswo / ohnvorgreiflich / besondere
 Ursachen von mir angeführet / den Gelar-
 ten auch ohn das bekant / warumb über
 die jüdische Kirche die weltliche Obrigkeit
 so viel Macht achabt / auch die geistliche /
 und weltliche Gewalt bey einander gefü-
 get gewesen. Christus selbst / als das als
 klein

kein mächtige Haupt seiner rechtgläubigen
 Kirchen / hat sein Reich / worunter
 die Christliche Kirche / und dero Regi-
 ment begriffen / von dem Reiche der Wel-
 gang abgesondert / und kan dasselbe ohn
 weltliche Obrigkeit / oder das diese kein
 Gliedmasse der Christlichen rechten Kir-
 chen sey / wol bestehen / jedoch ist ein Christ-
 licher Regent schuldig / wann er in dem
 Bezircke seiner weltlichen Regierung eine
 rechtgläubige Christliche Gemeine / oder
 Kirche findet / oder wann er / sampt sei-
 nen Unterthanen / sich in wahren Glau-
 ben zu Christo bekennet / solche Christliche
 Gemeine / und Kirche / so viel an ihm /
 in weltlichen Schutz zu nehmen / und de-
 ro bestes durch weltliche Mittel befördert
 zuhelffen / auch dadurch zuverhüten / das
 dem Kircken-Regimente / und sehaner
 Kirchen / sich zu erhalten / eignen Mit-
 teln / von niemande Eintrag geschehe /
 (woven ich in anderer Zeit sonsten ohn-
 maasgebliche Meldung gethan) ob gleich
 Christus seine Gemeine / ohn dergleichen
 weltliche Macht / gnugsam zu schützen /
 auch

auch gegen Verfolgungen zu vertheidigen
 weiß / und ganz gültig versprochen hat.
 Weil demnach die rechtglaubige Kirche/
 wann schon der ihr untergebenen Gemei-
 ne weltlicher Regent sich mit zu derselben
 bekennet / für sich ihre eigene Macht / und
 Kirchen-Regiment hat / welche Macht
 sonst von den Päpstlichen *jus Episcopale*
le, zuweilen auch sowol in den Reichs-
 Abscheiden / als dem *Instrumento West-*
phälischen Friedens / Jurisdictio Ecclesi-
astica (die aber / den Bekandren / jedoch
 nicht gar richtigen *distributionen* nach/
 eigentlich nur ein Theil des *juris Episco-*
palis ist) genennet wird / so ist leicht da-
 her zu urthellen / daß / wie jeko besagte
 Päpstliche die Kirchen-Gewalt / oder das
jus Episcopale, nicht recht den Bischöf-
 fen (darunter der Pabst Oberste-Bischoff/
 oder Hohenpriester) allein zuschreiben / al-
 so auch wieder die Reichs-*schwur* des Neu-
 en Testaments lauffen würde / wann man
 den weltlichen Regenten die Kirchen-Ge-
 walt / (*aliàs, jus Episcopale; melius,*
potestatem Ecclesiasticam) ob sünde
 ihnen

Landes Obrigkeit allerdings / auſſer Ver-
 richtung des Gottesdienſts / zugeeignet /
 und dem juri territoriali anhängig zu
 ſeyn / erachtet / man wird auch ganz ver-
 geblich arbeiten / ein anders in praxi zu
 führen / und iſt endlich dadurch des
 Menſchen Sähligkeit nicht gefährdet /
 weil die Hohe Landes Obrigkeiten ſelbſt
 bey den Evangelischen Kirchen dadurch
 obgedachten Wahren principiis Bey-
 fall geben / das Sie die Weiſtiche / und
 Kirchengeschäfte in gewiſſen / von den
 weltlichen abgeſonderten Conſilij, und
 Berichten / vornehmen / und handhaben
 zulaffen / recht befinden / und zu dem En-
 de ein dergleichen Reichs Standt einen
 eignen Kirchen-Rath / auch Synodos
 Provinciales, oder locales, und beſonder
 Weiſliches Gericht / oder Conſistorium,
 neß dem / was nur von gewiſſen Be-
 ruffenen Perſohnen geſchehen mag / und
 in Verwaltung der Kirchen Güter ge-
 hörig / anzuordnen pflegt. Denn / nach
 dem præſupposito, das mehrgeregte
 Kirchengewalt der Hohen Obrigkeit
 bey-

bengelegt / kan dieselbe Gewalt (besser
als da man das jus Episcopale in jus
Ordinis, legis Dioeceseanae, Jurisdictionis,
& Dignitatis, oder anders eintheilet)
unterschieden werden in das Recht der
Kirchen Regierung ins gemein/oder jus
iphus regiminis ecclesiastici, so der
Christlichen rechtgläubigen Obrigkeit
zugeeignet wird/welches Recht sie zuwei-
len durch einen gewissen Kirchen-Rath
(*qui alicubi Senatus ecclesiasticus dici-
tur*) wegen all dessen / was bey der Kir-
chen zu beobachten/ins Werck setzen läs-
set / so auch über dasjenige / was sonst
besagter Obrigkeit/nach Gottes Wort/
weder in Person / noch in ihren Nah-
men / durch andere zu verrichten erlau-
bet / nemlich was regulariter nur den
Dienern an demselben Worte im Pre-
digen / und dispensation der Heil. Sa-
cramenten / anvertrauet ist / (also das
dabey die Obrigkeit die zum Schutze /
und Abwendung der Mißbräuche die-
nende äusserliche Aufsicht übet /) sich
erstrecken thut : dann besonders / und in

Specie, in jus Synodicum, Kirchen Ver-
 samlungs-Recht; *Presbyteriale*, Consi-
 storial-Recht; *Ministeriale*, Bischoffs /
 oder Priester-Recht; & *Diaconale*,
 oder *Oeconomicum* das Recht die
 Kirchen-Güter zuverwalten; Dardann
 das *Presbyteriale* oder *Consistoriale*
 hinwider das *ius observandi Disciplina-
 nam Ecclesiasticam*, die Beobachtung
 der Kirchen-Zucht / & *Jurisdictionem
 Ecclesie*, Geistliche Gerichtsbarkeit / und
 Kirchen-Zwang / in sich hält. Der Beob-
 achtung aber der Kirchen-Zucht hänge
 nothwendig das öffentliche *Visitationis-*
 Recht an / (wiewol auch dasselbe Recht ü-
 ber die Erforschung der bey Handhabung
 der Lehre befindlichen Mängel / und des
 Zustands der Kirchen Güter / auch deren
 Verwaltung / sich erstrecket) so zwar den
Consistorialn zugehörig / gemelnlich
 dannoch von der Hohen Obrigkeit / nach
 gut befinden / gewissen geistlichen / und
 weltlichen Personnen zugleich auffgetra-
 gen / un̄ das jenige / was so wol nach solcher
Visitation, als einer Kirchenversammlung
 Con-

Concilio oder Synodo, von einem Christlichen Regenten (sonsten von der ganzen Kirchen) nach gehaltenem Kirchen-Rath/gut befunden / einem jeden Collegio, nach seiner Art zu beobachten / oder zu exequieren / committiert / und heimgelassen wird / wiewol auch eine andere absonderliche Visitation dem. Bischoffs / oder Priester. Amte anhängig / und zugeeignet ist. Wann bey den Evangelischen die Hohe Obrigkeit die Kirchen-Macht nicht hätte / und allein die Ihr oberwehner. massen eigentlich zustehende Gewalt / die rechtgläubige Kirche / worzu besagte Obrigkeit Sich mit bekennet / äusserlich / so viel an Ihr / zubeschützen / gebrauchen / im übrigen / nur als ein Mitglied an derselben Kirchen Sich halten wolte / so würde es für solche Obrigkeit keines besondern Kirchen-Raths bedürffen / und könte wol seyn / das Sie dennoch / (ob dieselbe gleich in Geistlichen / oder Kirchen Gesel: dfften / insonderheit der Lehre halber / von der Kirchen ins gemein / gleich dero andere Glieder /

dependieren müſte) wegen Ihrer Hohen
 von Gott Selbſt beſtelligten autorität /
 ſo wol bey den Concilijs oder Synodis,
 als Presbyterio, und Kirchen Oeconomen/
 auch Beſtellung des Miniſterij, der
 Kirchen Freyheit ſonſten ohn Nachtheil/
 die Direction führete / weil aber darzu /
 das die Evangelische Reichs Stände ſo
 genantes Jus Episcopale von dem jure
 territoriali trennen laſſen ſolten / aus
 vielen Urſachen / keine apparenz / ſo könn-
 ten dieſelbe auch / dafern nicht jemand
 darunter von obgemeldtem der recht-
 gläubigen gemeinen principio, das die
 Geiſtliche Conſilia von den weltlichen
 zu ſeparieren / abgehen / und etwann die
 Religions Sachen in den ſonſt angeord-
 neten weltlichen Geheimten / oder Regt-
 mens-Rath ſtehen wolte / des abgeſon-
 derten Kirchen-Raths / oder universalis
 in cujuſque territorio conſtituti Sena-
 tus Eccleſiaſtici nicht entbehren. Nach
 obangeführter Art gehet es / und verhele
 ſichs mir der Kirchen Gewalt und An-
 ordnung / bey einer jeden rechtgläubigen
 ſicht.

sichtbaren Kirchen / worzu Sich eine
Christliche weltliche Obrigkeit mit be-
kennt.

X.

Nachdem aber bekandt / das im Heil.
Römischen Reiche dergleichen Kirchen /
auch sothane Hohe Obrigkeiten / Sich in
zimlicher Anzahl befinden / und dieselbe
Obrigkeiten / vermüg des im Reiche ge-
troffenen / und mehrmahlin besterrigten
Religion-Friedens / in Geistlichen und
Kirchen Sachen / oder dero Kirchen
Gewalt / weder von Jh. Käyserl. Mayest.
und dem Reiche / weniger von dem Röm.
Pabste / noch unter sich eine von der an-
dern dependieren / Sie auch von allerzeit
her / da das Liecht der wahren Christlichen
Lehre wieder hervorgeleüchtet / über eine
gemeine Religions / oder Kirchen Ver-
fassung Sich miteinander nicht vergli-
chen / und obwol anfangs die weinige
rechtglaubige von Jhrer angenomme-
nen / und geführten Lehre einhellig eine
gewisse Confession, oder Glaubens-Be-
känenüß herausgegeben / zwischen Jhnen

C illi

den.

dennoch nichts verbindliches abgeredet /
 (denn wann sie es zu einer gemeinen Zu-
 sammenkunft veranlasset / ist in einer je-
 den besagter Obrigkeiten freyen wolge-
 fallen gestanden / ob Sie erscheinen wolte /
 oder die Yhrige sich dabey einfinden sol-
 ten) wie sich alle rechtgläubige sichtbare
 Kirchen zuverhalten / und zusammen zu
 thun hetten / wann bey der einen / oder der
 andern Kirchen / wegen der einmahl er-
 tankten gemeinen Lehre etwas neues /
 oder Streitiges vorkommen möchte / so ist
 geschehen / das auch bis nun her / wie be-
 wußt / bey gedachten rechtgläubigen Kir-
 chen / zu verschiedenen mahl / nicht gerin-
 ge Spaltungen / und gleichsam Schisma-
 ta sich hervorgethan / welche ohnzweiffel
 mit Ursache seyn / das nicht allein bey vie-
 len in den rechtgläubigen Kirchen die
 Christliche Liebe erkaltet / und der reine
 Glaube selbst / wann Gott nicht noch son-
 derlich darüber hielte / leichte gar zu grosse
 Gefahr lauffen dürfte / sondern das auch
 schon sehr viele / und darunter manliche
 Hohe Person / sich von unsern Kirchen
 ab /

ab / und zur Päpstlichen / und anderer
 Religion begeben / oder bringen lassen / die
 Wiederwertige auch daher die beste Oc-
 casion von der Welt erlanget / nicht nur
 bey den Einfältigen / sondern auch bey
 vielen sonst Klugen Statisten / aus der /
 durch Gottes Güte / von unseren lieben
 Vorfahren so theur hervorgezogenen rei-
 nen Christlichen Lehre / in und aufferhalb
 unserer sichtbarn Kirchen / gar ein
 Spote zu machen. Were von Anfangel
 so bald sich hette thun lassen wollen /
 gegen dergleichen besorgende Gefahr / je-
 doch unter blosser des Allwaltenden Got-
 tes Regierung / und Direction, (damit
 man nicht vermeine / als wann ich hie-
 rinn Menschlichen Wize die Errei-
 chung des Ziels zuschreiben wolle) welche
 Er nicht den Schläffrigen / sondern den
 Wachsamem wiederfahren lässet / eine
 bessere Zusammensetzung gebraucher / so
 würden ohn Zweifel Melanchthon, Osi-
 ander, Flacius, Agricola, Huberus, und
 viel andere / mitten in der rechtglaubigen
 Kirchen, für sich etwas in Religions*

Sachen / oder bey denen ins gemein ge-
 schehenen Bekännüssen / zu treiben / zu
 ändern / oder Ihre öftters aus Ehrsucht /
 Reid / und sonsten aus Bosheit / auch
 Lust zur Newerung / hervorgesuchere
 sonderbare Meinungen / oder Irrthüme /
 aus Liecht zu bringen / und einen Anhang
 zu machen / der Freyheit sich zu unterneh-
 men / Bedencken gehabt haben / auch
 durch ein allgemeines verbindliches Mit-
 tel besser / als durch absonderliche Con-
 ventus, oder zu eines jeden Befallen ste-
 hende Concilia, oder Colloquia, die Aus-
 breitung obberührter Newerungen / auch
 fernere über das Interim, über der Adia-
 phoristen / und Majoristen Lehre / über die
 Ubiquitet, und sonsten unter denen bey
 den Lutherischen Gemeinen befundenen
 Theologis, und andern Persohnen / ent-
 standene Streitigkeiten / (zugeschweigen/
 wie dadurch allen von unsern Kirchen
 getrenneten wiederwertigen der Ruhe
 gewachsen / und bey denselben die wahre
 Christliche Religion je mehr / und mehr
 verächtlich geworden) wo nicht ganz /
 doch

doch guten theils verhütet werden können/wie es dann die Erfahrung bezeuget/ daß mit der dagegen beliebten / und zur Unterschreibung herumbgesandten / obgleich überaus wolgemeinten Formülâ, oder Libro concordia, und dessen Apologia, nicht alles gehoben werden mügen/ als hernacher nicht allein auch noch in diesem Seculo des Thummii, Lubini, Boetii, und mehrer neue Meinungen sich hervorgethan (da des Weigeli, der Rosenkreuzer/Steifelianer/ und Methisten/newen Chiliaften / neuen Propheten / Enthusiasten / und Quäker &c. Schwärmerereyen beyher eingeschlichen / und so wol unter den rechtgläubigen Gemeinen/ als aufferhalb derselben / sich vermercken lassen) sondern auch der Liber Concordia selbst so wol/obgleich ohne Ursache / in verdacht der Veränderung gezogen/als an sich / unter den Evangelischen selbst / in einigen / jedoch wenig zu bedeutenden / angefochten worden / das auch darumb / oder was es sonst für Ursache gehabt haben mag / bey einigen

Christlichen Lutherischen Gemeinen / mit
 der Hohen Landes Obrigkeit willen / ge-
 wisse absonderliche Doctrinarum Cor-
 pora verfasst und eingeführet / und ha-
 ben die Widersacher / aus solchen / und
 dergleichen vorhin / und nachgehends
 zwischen ganzen Theologischen Facul-
 teten auff den Evangelischen Acade-
 mien fürgefallenen differentien / aber-
 mahl Gelegenheit genommen / bey dem
 irrigen praesupposito, ob weren unsere
 Kirchen von der zu Auaspurg übergeben-
 nen Glaubens Confession selbst abge-
 gangen / dieselbe Kirchen des im Reiche
 auffgerichteten Religion-Friedens ver-
 lustig zuachten / dawieder aber unferseits /
 wie sonsten schon vor geraumer Zeit ein
 anders beygebracht / also absonderlich / da
 a. 1629. mit dem bekanten Kayserl.
 Edicto verfahren worden / die Vertheidi-
 gung der Rechtgläubigen / oder der
 Evangelischen Chur-Fürsten / und
 Stände Augapffels / und weiter dessen
 nochmalige gründliche Hauptverthei-
 digung herausgekomen. Und das noch
 jeko

jehs ganze Universitäten / oder deren
 Theologi , unter den rechtgläubigen /
 mißhellig / auch des Syncretismi halber
 vieler zweyspalt eingerissen / kan nicht
 ohnbefant seyn. Das ist wol gewiß / und
 haben es unsere Theologi öftters mit
 Grunde ausgeführet / daß darumb nichts
 minder annoch die reine Lehre des Christ-
 lichen sähligmachenden Glaubens bey
 unsern Kirchen Beste / und ohnbeweglich
 stehet / und ist solches der sonderbaren
 Gnaden Gottes zuzuschreiben / alleine es
 befinden sich dabey solche Verbitte-
 rungen / und andere Umstände / daß zubesor-
 gen / es möchte Gott / als der sein Göttli-
 ches Wort bey den rechtgläubigen bis
 an das Ende der Welt auch ohnsichtbar
 rein erhalten kan / wie Er es dann / so lan-
 ge die Erde stehet / nicht vergehen lassen
 will / noch wird / seine bisherige ohnver-
 diente Langmuht endlich bald fallen / und
 eben darumb die reinlehrende sichtbare
 Kirchen vergehen lassen / daß man dem-
 nach hiebey nicht Fleiß genug anwenden
 kan / durch des Allmächtigen Gnade / ein

solches Mittel zu ergreifen/ wodurch et-
 ner einzeln/ oder etlichen derselben Kir-
 chen wenigst die Freyheit benommen
 werden möchte/ wegen der einmahl an-
 genommenen Lehre etwas anders/ oder
 mehres vorzunehmen/ zubeschließen/
 oder außzubreiten/ oder bey jemande zu
 düllden/als was ins gemein einmahl von
 allen solchen Kirchen gut/und dem heyl.
 Worte Gottes gemäß befunden. Bey
 welchem Mittel sich der Ruß finden
 würde/ so wol denen in den Kirchen sich
 eräugenden Mißhelligkeiten/ oder Irr-
 thümen an der Lehre bey Zeiten zu be-
 gegnen/auch die Schismaticos & Erran-
 tes, dafern ste nicht mit ernste umbkeh-
 ren wolten/aus den Kirchen zu schaffen/
 als den Wiedersachern darinn/ daß der
 Hauße der rechtgläubigen Kirchen von
 ihrer/oder ihrer Vorfahren allgemeinen
 ersten Glaubens-Bekänntuß nicht ab-
 gewichen/ so fort augenscheinlich vollige
 Satisfaktion zu geben/ wie dann/ wann
 ein solches eher were zu Werke gerich-
 tet worden/dadurch diejenige/so vor die-
 sem/

fem / mittelst vielfältigen disputierens /
 und überlegens / mit ohnsuge / das Anse-
 hen haben wollen / daß sie unter den
 Augspurgischen Confessions - Ver-
 wandten gehörig / demnach des Religion-
 Friedens mit theilhaft / gar leichte herren
 zurücke gehalten werden können. Weiter
 nun von Erfind- und Anordnung eines
 solchen offtbefagten Mittels zu reden /
 (warumb ich fürnehmlich diese meine
 einfältige Dissertation vorgenommen)
 so ist auß obberührten zu wiederholen /
 daß die einmahl angenommene reine
 Christliche Lehre / wieder neue Zweifel /
 oder Streitigkeiten / in den sämtlichen
 rechtgläubigen sichtbaren Kirchen besser
 nicht / (so viel noch zur Zeit menschlich
 abzusehen) als durch ein allgemeines
 Concilium, mittelst Gottes Güte / und
 dessen erbetenen Beystandes / erhalten
 werden könne. Wann davon in dieser
 dissertation gehandelt seyn wird / so ist
 endlich weiter zu betrachten / ob bey be-
 sagten im Röm Reiche sich enthaltenden
 Kirchen es sich auch mit einem allgemei-
 nen

nen Consistorio practizieren lassen wol-
le/ oder wie es mit den Consistoriis der
rechtgläubigen Kirchen beschaffen seyn
müsse.

XI.

Gleich nun aus obigen an der Noth-
wendigkeit eines allgemeinen Synodi,
oder Concilii nicht zu zweiffeln / auch
warumb es anzuordnen / gnugsam ab-
zunehmen / also ist desfalls ferner zu
überlegen /

1. Welche zu diesem allge-
meinen Concilio zu beruffen
seyn / und sich dabey einzufinden
haben?

2. Wer es zu indiciren / und
bey der Berathsclagung die
Direction zu führen habe?

3. Worüber in solchem
Concilio zu deliberieren / und
zu handeln?

4. Wohin / und wie offte
dies Concilium zu indicieren?

5. Wie

5. Wie darinn zum Schluß
se zu gelangen?

6. Wie über das beschlos-
sene zu halten?

Ich will jedoch diese capita, in Christ-
licher Andacht / zum kurtzesten durchge-
hen / und mir gnug seyn lassen / daß bey
solchen nur meine ohnmaaßgebliche In-
tention offenbar werde / andern aber /
welche dies Vorhaben mehr mit ihrer
Profession übereinkommen / leichte
glauben mügen / die vollige Ausführung /
wie auch die Besserung / heimgeben.

Consid. 1. Die erste Consideration
betreffend / were wol zu wünschen / daß
sich ein gutes Expedient weisen möchte /
nach welchem bey den sämplichen recht-
gläubigen Kirchen nicht allein im H.
Römischen Reiche Teutscher Nation,
sondern auch in andern Königreichen /
und Landen / bevorab Schweden / und
Dennemarc / solchen allgemeinen Syno-
dum, oder Concilium zubeschreiben / sich
wol fügen wolte / besorge aber / weil bey
sotha-

Sohanen Kirchen/ wie oben erwehnt/ den
 weltlichen gleichen Christenglaubens
 Obrigkeiten das Jus Episcopale, oder die
 Kirchen-Macht beygeleget / daß die
 frembde Potentaten allhie eine besondere
 Autorität prä tendieren/ auch bey den-
 selben/nach gestalt in weltlichen Sachen/
 habender besondern Rationis Status,
 und in respect anderer Potentaten / füh-
 renden verschiedenen interesse, auff die
 Execution des Concilii Schlusses alle-
 mahl veste/ und beständig zugehen / sich
 mehr Hinderungen/oder Bedencken/als
 bey denen unter einem Reiche / und
 einerley Religions Frieden schon begrieff-
 fenen Obrigkeiten/ finden dürfften. Stel-
 le aber doch dahin / welcher Gestalt es je-
 mand practicierlich halten wolte/ daß die
 Kirchen / oder Hohe Regenten im H.
 Röm. Reiche hierinn / ohn einigen ande-
 rer Seits geschöpften verdacht/ mit den
 Auswertigen Potentaten/oder frembder
 Reiche Kirchen/Vereinigung machen /
 solte aber / meines wenigen Orts/ dafür
 halten/was unzer den rechtgläubigen im
 Reich

Reiche wolbedächlich ins gemein belle-
 ber / daß darüber mit den Außwertigen
 Kirchen / welche bereits zu einerley Reli-
 gionsglauben sich bekennen / sich leichte
 anderer Gestalt / mit gutem von Gott
 herkommenden Success, ohnverdächtige
 correspondenz pflegen liesse / (jedoch we-
 re wol nicht zu zweiffeln / es würden die
 Außwertige Potentaten / Ihrer im Rei-
 che habenden Provinzien / und der darin
 befindlichen rechthabigen Kirchen hal-
 ber / sich mit in die gemeine Verfassung
 einzulassen / am wenigsten anstehen) da-
 rumb auch bey dieser ersten Betracht-
 ung præsupponiere / daß dieses gemeine
 Concilium, wovon ich ieko handele / allein
 von denen im H. Röm. Reiche Teutscher
 Nation befindlichen / so genante / Luche-
 rischen Hohen Landes Obrigkeiten / oder
 Reichs-Ständen / anzustellen / und die
 darinn recht lehrende Kirchen / oder viel-
 mehr / an deren statt / ieztobesagte Hohe
 Obrigkeiten / welche / Krafft-habenden
 Kirchen Gewalts / entweder in Persohn /
 mit beyhabenden tapfern Geist . und
 welt.

weltlichen Rächten / oder nur durch der-
 gleichen Rächte den Synodum beziehen/
 oder beschicken könnten darzu zu beruffen.
 Ob auch wol unter den Reichs-Stän-
 den/welche andern Glaubens einige Lu-
 therische Kirchen sich finden/und gesche-
 hen kan / daß sich ein Reichs-Stand
 vom rechten Glauben abgebe und zu an-
 derer Religion sich bekenne/seinen unter-
 thanen aber/oder denen in seinem Lande/
 und unter seinem weltlichen Gebiete be-
 findlichen Kirchen / das Exercitium sei-
 ner Lehre lassen muß / so würde diesen
 zwar / vermög des Religion-Friedens /
 oder vielmehr Instrumenti Pacis, von
 sothaner ihrer Obrigkeit billig verstattet/
 zu diesem Concilio, umb in der ange-
 nommenen Lehre besseret zu werden /
 auff beschehene Einladung / die übrigen
 mit zugestellen / und nach desselben
 Schlusse / weil dadurch / als in bloßen
 Glaubens- und Kirchen Sachen gema-
 chet/ihrer weltlichen Obrigkeit kein Ein-
 trag geschiehet sich / so viel an Jhne/ mit
 zu richten / es sich dennoch nicht practi-
 cieren

etern lassen/das solche Kirchen bey dem
 allgemeinen Concilio einige äusserliche
 disposition mit hetten / die allein der
 rechtgläubigen Hohen Obrigkeit beyge-
 leget / es were jedoch solche Obrigkeit in
 dero Landen oder Gebiete/nach des Con-
 cillii Schluffe / den rechtgläubigen Kir-
 chen / oder so'chen ihren Unterthanen /
 Schutz zuhalten / und darnach bey den-
 selben alles anzuordnen / Krafft besagten
 Religions-Frieden / und Instrumenti
 Paeis, verbunden. Wo aber/etwa in einer
 Reichsstadt / die Obrigkeit theils rechter
 Lehre/theils andern Glaubens / per leges
 Reipublicæ, oder nach dem Westphäli-
 schen Frieden/nothwendig seyn muß / da
 würde es die Regiments Form auswei-
 sen / ob / und wie den Lutherischen Regi-
 ments Personen bey diesem Wercke ein
 gewisses einzuräumen.

Confid. 2. Zum andern / will fast
 scheinen/nachdem denen der Augspurgi-
 schen Confession Verwanten Hohen
 Obrigkeiten Potestas Ecclesiastica, oder
 die Kirchen-Macht (aufgeschlossn /
 was

was allein den beruffenen Dienern Gottes jedoch mit Aufsicht der Obrigkeit/ zuverrichte gebühret) beygeleget/ daß es vielleicht nicht anders seyn könne/ als daß diejenige Hohe Obrigkeit/ welche sonsten bey denen wegen weltlicher Geschäften veranlasseten Zusammenkünften den Vorsitz hat/ auch allhie bey dem allgemeinen Concilio, wie gleichfalls bey weltlichen Zusammenkünften gebräuchlich/ die Indiction, oder Zusammenforderung/ und die Direction haben müsse/ gleich solches auch bishero/ nicht allein/ wann andere Negotia im H. Röm. Reiche zwischen den Evangelischen zu berathschlagen/ und abzuhandeln gewesen/ sondern auch in blossen Religions. Sachen/ also kundbar gehalten worden. Es ist aber hingegen wol zu betrachten/ daß diese Oblervanz/ da bishero unter den rechtgläubigen keine beständige allgemeine Kirchen. Verfassung abgeredet/ fast nicht anders fallen können/ gleichwol auch befant/ was es Offters für æmulation, nicht ohn Nachtheil der gemeinen Wolfahrt/

er

erwecket/das die direction in dergleichen
 Sachen eben bey dem sonst vorsitzenden
 bestanden / zu dem es gefährlich / das bey
 denen die Religion betreffenden Con-
 sultationen auch nur die äusserliche
 autorität für andern an einem Orte
 bleibet / wie auch / wann man oberwehnte
 Betrachtung der Kirchengewalt / als
 billig seyn soll/recht vor Augen hat/in der
 That selbst besagte Kirchengewalt von der
 weltlichen Regierung abgesondert / und
 eine sichtbare Christliche Kirche/in ihrem
 wahren Wesen / vor der andern / nicht
 den allergeringsten Vorzug hat/vielmehr
 eine der andern an Würde gleich / wolte
 demnach der Hoffnung leben/wann man
 mit einem wahren Christlichen Eysser /
 und allein zu Gottes Ehre / und der
 Menschen ewiger Wolsahrt ein so wich-
 tiges Werck angrieffe / es würde bey den
 Hohen Interessenten / in Ansehung sol-
 cher Gleichheit / und Erwegung vorer-
 wehnter Ursachen / durch des Höhesten
 Regierung/der Schluß wol folgen/ das/
 zwar der Vorsitz wie derselbe bey andern
 Zu

Zusammenkünften üblich / auch bey dem allgemeynen Synodo, nicht verrücket / jedoch hiebey einem / nach dem andern / die Berufung / und direction, zugeeignet werde. Und stelle dahin / ob man vermeinen wolte / daß hierunter den Evangelischen Chur- und Fürsten mehr als den Reichs-Städten zu tribuieren were.

Confid. 3. Drittens ist zu erwegen / worüber dann in diesem Concilio zu deliberieren / und zu handeln sey? Haupt-sächlich über Beybehaltung Christlicher reiner Lehre / dann / Verhütung ohngleicher / und leichte zur Ärgernuß gereichender Kirchen-Satzungen / oder Gebräuche. Es seind zwar viel mehr Capita, wie aus obangeführter Eintheilung der Kirchengewalt / so entweder das Recht der völligen Regierung einer besondern sichtbaren Kirchen / oder *particularis Ecclesiae jus Synodicum*, auch in specie das *Jus Presbyteriale, Ministeriale, & Oeconomicum*, in sich begreiffet / abzunehmen / welche bey einer jedweden Kirchen zubeo-

beo-

beobachten / weil aber über alldieselbe
 Capita, nachdem in unsern Kirchen den
 rechtgläubigen Landes, Obrigkeiten/ oder
 Reichs- Ständen/ als mehrmahls erin-
 nert / die Kirchen-Macht absolute, das
 sie derohalben im Reiche von niemande
 dependieren/ zugeschrieben wird/ dem all-
 gemeinen Concilio zu disponieren / von
 obrnanten Reichs- Ständen jemand
 schwerlich zugeben wird / so habe oben
 zween Hauptpuncten exprimiret / von
 der Lehre / und ärgerlichen Kirchensa-
 zungen / oder Gebräuchen / woben das
 Concilium, dafern durch Gottes Gnade
 der vorgesezte Zweck einiger Gestalt ab-
 gelanget werden soll / freye Hand haben
 muß/ und ist ein / für allemahl anzumer-
 cken / worüber bey dieser dritten Consi-
 deration dem Universali Synodo zu sta-
 tuieren/nicht heimgelassen wird/das sol-
 ches einer jeden particular-sichtbaren
 Kirchen/ oder dero weltlichen rechtgläu-
 bigen Hohen Obrigkeit / ohn Eintrag
 desselben Synodi, ohnverkürzet verblei-
 bet. Bey obgerogen beyden Haupt-

D

Pun.

Puncten aber würde wol die erste Ver-
 sammlung / oder Synodus das meiste
 Werck finden. Die Beybehaltung
 Christlicher reiner Lehre angehend/ beru-
 het dieselbe hinwieder so wol auff die
 Vorstellung gewisser Glaubens Articuli
 und Bekännuß darinn nach Gottes
 ohnverfälschtem Worte begriffener Leh-
 re / als Verhütung dagegen einschlei-
 chender / und Wiederlegung vorkommen-
 der / und eingeführter irrigen Meinun-
 gen. In dem ersten Concilio, ehe die
 allgemeiue Glaubens Articuli / und
 durchgehende Bekännuß Christlicher
 Lehre verfasst / und denen so genaunten
 Lutherschen Kirchen zu folgen vorge-
 stellet werdē / were Anfangs zu versuchen/
 wie / durch Gottes Gnade / die unter sich in
 einigen Meinungen dissidierende Luthere-
 rische Theologi auff den Hohen Schulen
 zur Eintracht gebracht / und die an eini-
 gen Örtern besonders angeordnete Cor-
 pora Doctrinae Evangelicæ abgestellet
 werden möchten. Wann diese Vereini-
 gung erfolget / alsdann könten die allge-
 meine

meine Glaubens Articuli/ohnmaafgeb-
 lich / dieser Gestalt veste gefezet werden/
 daß die bey solcher Vereinigung dem
 reinen Worte Gottes ähnlich befundene/
 ferner gewisse wieder die sieder auffge-
 richteten Libro Concordiæ eingeriffene
 neue errores begreifffende Capita, oder
 Articuli, der in jeko gemeltem Libro
 Concordiæ enthaltenen Glaubens Be-
 fännuß/wann auch hierüber selbst aller
 Streit vorher gehoben / hinzugeschah
 würden/ und were es damit/ so offt neue
 Lehr-Streitigkeiten / oder errores her-
 vorkheymen / bey folgenden allgemeinen
 Conciliis, gleichergestalt zu halten / vor-
 her aber unter denen / so zu dem reinen
 Christlichen Glauben sich annoch bekenn-
 en/keine Streitschriften zuzulassen. Es
 bezeuget zwar die Erfahrung/daß öffters
 die dissidierende Theologische Faculte-
 ten auch unter den Lutherischen so sehr
 gegen einander verbittert/daß/ dieselbe in
 Eintracht zu bringen/fast alle Hoffnung
 sich verliert/alleine/bey solcher Bewand-
 nüß/würde das beste seyn/wann bey dem

D ij ersten

ersten Universal Concilio die an sol-
 chen Streitigkeiten interressierende
 zwar mit gehört / und ob unter densel-
 ben allerseits eine Einigkeit / vorberühr-
 termassen getroffen werden könnte / Fleiß
 angewendet / in dessen Verfehlung aber /
 andere bewehrte ohninteressierte Luth-
 erische Theologi über den Zweyspalt ver-
 nommen / und in dem Concilio darauff
 ein Schluß / worbey alles bestehen sollte /
 gemacht / auch die dabey nicht acquies-
 cierende Theologi bey den Universite-
 ten der Profession erlassen / und wieder
 dieselbe / wie hernacher bey der letzten
 consideration zu melden / verfahren
 würde. Solche Erlassung doch möchte
 nicht von dem Concilio geschehen / son-
 dern würde denen Obrigkeiten / unter
 welchen die Universitäten gehörig / zust-
 hen / und präsupponiere ich alhie / daß
 dieselbe Obrigkeiten / bey offtbesagtem
 ersten allgemeinen Concilio , mittelft
 Vernehmung ohnpartheylicher Theolo-
 gorum , wie oberwehnt / der unter den
 Theologis vorgewesenen Lehrstreitig-
 keiten

keiten halber sich mit den übrigen Reichs-
 Ständen schon vorher werden vergli-
 chen habē. Solte dieses nachbleiben/(wie
 aber nicht zu vermühten/ daß bey ern-
 stem Vorsatz/ durch dergleichen öfters
 nur auß Eigensinnigkeit herrührende
 Spaltungen das reine Christenthumb
 nicht gänzlich zerrütten zu lassen/ der
 Höchste nicht solte darzu sein Götli-
 ches gedeyen geben / und vernünftige
 Obrigkeiten willig machen) so müßten
 doch darumb/damit das übel nicht ärger
 werde/ die andere meiste Christliche Lu-
 therische Kirchen/ in gefasseter Zuer-
 sicht zu Gottes Beystande / unter sich
 mit dem gemeinnützigen Werke ver-
 fahren. Fürters zu verhüten/ daß wleder
 die verfassete / und angenommene reine
 Lehre keine irrige Meinungen einschlei-
 chen mügen/ auch dieselbe / wann sie her-
 vorkommen / oder auch bereits von den
 Wiederwertigen eingeführet / zu wie-
 derlegen/da ist nächst Gottes Providenz/
 daß von neuen keine Irrthüme ein-
 schleichen / noch haften mügen/ wol das

D iii

beste

beste, daß die Glaubens- Articuli/ wie in
 dem Libro Concordia schon geschehen /
 und auch wol zuweilen etwas kürzer her-
 te geschehen können/ mit recht zur Weis-
 nung zielenden Sprüchen aus dem
 Worte Gottes / und wol schliessenden
 Auslegungen / allemahl bewehret/ inson-
 derheit bey den Einfältigen die Catechis-
 mus-Lehre (von deroelben Übung doch
 auch die sonst geschickte/ un̄ weiskluge Leu-
 te sich gar nicht außschliessen sollen) fleis-
 sig getrieben/ bey den Kirchen auch nicht
 bloß an äusserlichen Gaben / wie ein leer
 Faß/ den Ohren wol klingende / sondern
 von Jugend auff Gott liebende/ und ein
 frommes Leben führende/ auch den Wie-
 dersachern mit Grunde unter Augen zu
 gehen rüchtige Prediger / und Seelsor-
 ger/ von denen / so Verstande davon ha-
 ben/ und nicht auff die von einem Hauf-
 fen einfältiger Bauren / oder andern
 Idioten / vorgenommene Wahlen / ver-
 ordnet werden. Und ist es wol ein ohn-
 gereimtes Ding / daß man heutiges Ta-
 ges/ an etlichen Orten / bey der Gemeinde
 einer

einer besondern Kirchen/ allen ders gütli-
 massen in dergleichen Sachen eine solche
 Geschicklichkeit / als bey den ersten
 Christlichen Kirchenversammlungen sich
 befunden / beylegen will. Jedoch muß
 was von Übung der Catechismus-Lehre/
 und Bestellung rechtschaffener Prediger
 erwehnt / so viel die Special-Anordnung
 betrifft / einer jeden Obrigkeit (als wel-
 che/ aus mehroberwehnten Ursachen/ sich
 hierunter von dem gemeinen Concilio
 wol nicht vorgreifen lassen wird) heim-
 gelassen werden / und wie auch etwa
 durch äusserliche von dem gemeinen Sy-
 nodo beschliessende Mittel den einschleif-
 tenden Versüßern / auch den newlin-
 gen/ zu begegnen / davon wird weiter/ bey
 der letzten Consideration Erinnerung
 zu thun seyn. Die Wiederlegung bereits
 vor diesem aufgebrochener/ und von den
 Widersachern in neuen Schrifften ur-
 gierten Irrthümer betreffend / lasse ich
 davon / wie auch von allen meinen ohn-
 vorgreiflichen Gedancken/ diejenige/ de-
 ren Profession es ähnlicher seyn mag /
 reif.

reiffer urtheilen / solte doch dafür halten /
 das zwar solchen Widersachern durch
 einen jedweden wol fundierten Theolo-
 gum , auch wol durch eine / und andere
 Theologische Facultät auff Lutherischen
 Universitäten / welche darzu am meisten
 geneiget weren / wann nur die studierende
 Jugend dadurch nicht zu sehr versäu-
 met würde / begegnet werden möchte / so
 viel möglich aber bey solchen Wiederle-
 gungen dahin zu sehen sey / daß die Wie-
 dersacher auff den Librum Concordiæ,
 und ferner hinzugekommene Bekän-
 nissen / oder Glaubens-Articuli unse-
 rer Kirchen / geführt / Ihnen / wie allda
 schon Ihre Errores wiederleget / vorge-
 stellet / und ob die Adversarii dagegen
 neue Deuteleyen furgebracht hetten / die-
 selbe zugleich durch den einmahl wolge-
 legten Grund abgehalten / und also mit
 gedachten Widersachern (deren von ne-
 wen ausgehende grosse Bücher / dafern
 sie zu refutieren nötig / in gewisse Capita
 auff's kürzeste eingezogen werden kön-
 nen) man sich nicht in zu weitläuffrige
 Schrifte-

Schriftenwechselung einlassen/ mit sothanen
 Wiederlegungen aber auch anders
 nicht/ als da aus berührter Wiederlicher
 Schriften den reinen Kirchen ein
 Nachtheil zu besorgen/ verfahren/ und
 also darinn eine maasse gehalten würde.
 Es hette doch die Obrigkeit nicht zuzu-
 geben/ daß/ wie auch sonst die Reichs-
 Satzungen darzu anweisen/ in dero Lan-
 den/ ohn vorhergehende beständig ver-
 ordnete Censur, von obgerogten Schrift-
 ten etwas durch den Druck herauskom-
 me/ gebe doch ferner zu erwegen/ weil
 dieß Werck die Verfassung allgemeiner
 Lehre angehet/ ob nicht auch dem allge-
 meinen Concilio solcher Censur halber
 etwas beständiges anzuordnen gebühre?
 Der ander bey dieser dritten Considera-
 tion berührter Haupt-Punct/ wie bey
 unsern Kirchen einerley Glaubens in
 den Kirchen-Gebräuchen/ und Cere-
 monien/ allenthalben eine Gleichheit ge-
 halten/ und von allen Kirchen-Gesetzen/
 Ceremonien/ und Gebräuchen das jeni-
 ge/ was darann ärgerlich/ abgethan

D I

wer

werden müge/ ist der Wichtigkeit/ daß er
 wol bey einem Universal-Concilio zu
 überlegen/und/was desfalls beschlossen/
 wird billig einer jeden Obrigkeit an ih-
 rem Orte darüber zu halten / heimgelas-
 sen. Denn / wie hernacher anzuzeigen /
 läffet sich ein allgemeines Ober-Con-
 storium, darinn eine Universal-Beistit-
 che / oder Kirchen-Jurisdiction, unter
 andern auch wegen Ubertretung allge-
 meiner Kirchen-Gesäße / und Gebräu-
 che / *live in prima, live in appellationis*
instantiâ, exerciert würde/schwerlich ein-
 führen. Bey diesem Capite, oder Haupt-
 Puncte gegenwertiger dritten Consi-
 deration alle Materien durchzugehen /
 bin ich nicht vorhabens / lasse vielmehr
 davon andere reden/und urtheilen. Umb-
 gleichwol einigermassen meine Inten-
 tion zu eröffnen / so kan es ja nicht ohn
 Aergernuß zugehen/noch die Lehre selbst /
 wo nicht bey allen reingläubigen / doch
 bey den einfältigen / oder wenigst bey den
 Widersachern / ohn Anstoß bleiben /
 wann in unsern Kirchen die Hohen Feste

an einem Orte vier / am andern drey /
wiederumb an einem andern zween/oder
anderthalb Tage/oder nur einen gefeyert:
bey der H. Tauffe der Exorcismus ge-
braucher: mit Weßgewandt / oder Lein-
wadt geprediget / und Sacra admini-
striert: der Apostel Gedächtnuß in den
Kirchen begangen: gebeichtet: Beicht-
Pfenning empfangen: auff den Sonn-
oder Feyertagen bey den Kindtauffen/
Begräbnüssen/oder sonsten/ Gastmahle/
auch wol der Zünfften Zusammentünff-
re angestellet / und freug gehalten / an-
derswo aber nicht: hie die Symbola SS.
Cana auff diese / dorten auff eine andere
Art ~~con~~secrirt: den Landes-Fürsten /
und anderer Obrigkeit / den Kirchen-
Patronen / und der Gemeine / bey Voea-
tion der Prediger/ auch Administration
der Geistlichen Güter/an dem Orte die-
ses/an jenem ein anders zugeeignet / und
ingeräumet / bey der Prediger Wahle
auch bald des verstorbenen Wittibe oder
Tochter/ bald nicht in Consideration ge-
zogen: diese causa dem Consistorio an

diesem/ andere causa einem Geistlichen/
 oder Consistorial-Berichte an einem an-
 dern Orte/ attribuiert/ auch irgends gar
 keine besondere Geistliche Berichte ange-
 ordnet werden. Und findet sich von sol-
 chen/ und dergleichen Dingen ein weit
 mehreres anzuführen/ worüber bey einem
 allgemeinen Concilio eine durchgehen-
 de Gleichheit/ auch wegen dessen/ was
 ärgerlich/ es begeben sich dabey (wann der
 Gebrauch nicht nöthig/ noch in Gottes
 Wort befohlen ist) ein scandalum da-
 tum, oder acceptum, eine Änder- oder
 Besserung abzureden/ dafern unsere
 Kirchen nicht auch deßhalb in Veracht-
 stecken bleiben/ und die daher entstehende
 Wahre denselben Kirchen zu nicht ge-
 ringem Nachtheile gereichende Ärger-
 nüssen auß dem Wege geräumet/ uns
 auch nicht/ was wir an den Wiederfa-
 chern tadeln/ mit allem fuge auffgerücket
 werden soll. Wobey die nichtige Ein-
 würffe/ ob sey in solchen (so einige guten-
 theils ad Adiaphora referieren wollen)
 die Veränderung gefährlich/ und inson-
 derheit

derheit den einfältigen ärgerlich/ wovon
 oft auch berühmte Männer mehr eigen-
 sinnig / als mit bestande / weitleüfftige
 Schrifften/ oder deductiones herausge-
 geben/man billig vorbeÿ zu gehen/ und die
 Sache mit rechtem Muht anzugreifen
 hat. Welchem Theile aber / oder Mei-
 nungen bey Anrichtung der so noth-
 wendigen Gleichheit / und Auffhebung
 der ärgerüssen / beÿzusplichten sey / lasse
 ich andere / und / wann eines zu hoffen
 were/das Concilium urtheilen/ und dem-
 selben ausmachen. Wir ist zwar auch
 bekant / was in dem Libro Concordiæ
 enthalten / daß man sich über die Adia-
 phora, oder Mitteldinge / kein Gewissen
 machen/vielmehr derenthalben den Kir-
 chen ihre Christliche Freyheit lassen solle/
 es ist aber auß gedachter Concordia
 nicht abzunehmen / ob auch die oben vor-
 mir anaezeigete/ und dergleichen Stucke
 unter Mitteldinge eigentlich zu rechnen/
 stelle auch dahin / ob alle Mitteldinge ei-
 nerley Natur/ und wegen des einen/ oder
 andern man immerhin indifferent seyn
 solle.

solle. Bezeuge dennoch hiemit öffentlich /
 daß solchen unserer Kirchen Symboli-
 schen Schrifften ich auch desfalls zu wie-
 dersprechen nicht gemeinet bin / sondern
 obige meine Anführung so wol / als dies
 mein gankes Tractälein / der rechtgläu-
 bigen Kirchen Censur , wie voehin schon
 contestiert / allerdings unterworffen ha-
 ben will.

Confid. 4. Zum vierten / wo und
 wann dies Concilium zu halten ? Da
 könte wol süglicher nicht / als in einer Lu-
 therischen wolverwahrten Käyserlichen
 Freyen Reichs-Stadt / so darzu allen in-
 teressierenden Reichs Ständen wol gez
 legen were / die Versammlung allstets
 geschehen / weil des Concilij eigentliche /
 und vollige Registratur an einem Orte /
 da sie sicher seyn möchte / beyzubehalten /
 und ders Umbführung / so viel möglich /
 und da es die ohnmeidentliche Nothwen-
 digkeit nicht ersfordern solte / zu verhüten /
 es auch bedenklich / einem andern
 Reichs-Stande / der in die Verände-
 rung der Religion selbst fallen kan / auch
 des

des juris reformandi sich anmassen
 möche/(welches aber in solchen Reichs-
 Städten nicht zu vermuthen) besagte
 Registratur unter Händen zugeben. Da-
 mit dennoch auch solchane Reichs-Stadt
 ihr bey geregter Registratur für andern
 kein Vortheil machete / würde darüber /
 wie diese Stadt so wenig / als ein / oder
 ander Interessent, ohn allerseits Vorwis-
 sen / oder Erlaubnuß / oder auch zuthun
 gemeiner Bedienten / derselben Registra-
 tur mächtig were / beständige Verord-
 nung beliebet werden können. Nach sol-
 chem Ort aber were das Concilium zu
 beschreiben / so oft wegen der angenom-
 menen reinen Christlichen Lehre etwas
 ins gemein Nachtheil. oder gefährliches
 vorkommen / und dasselbe entweder das
 Directorium selbst erfahren / oder diesem
 davon glaubwürdige Nachricht eröffnet /
 und / in specie die Lehre anbelangend /
 das fürfallende also beschaffen seyn wür-
 de / daß bey der jenigen rechtgläubigen
 Kirchen / da sich der Irrthumb / oder die
 Gefahr eräugete / der Sachen nach dem
 Arti-

Articula der einmahl beliebten allgemeynen Glaubens. Bekennuß/ in der Enge nicht so fort abgeholfen werden könnte. Denn es mit dem Concilio die Meinung nicht hat / daß einem jeden Evangelischen Reichs-Stande die specialis cura ins gemein angenommener reinen Lehre / und selbige wieder alle Anstöße/ durch Gottes Gnade / zu conservieren/ in seinen Landen nicht verbleiben solte / nur daß ein solcher Standt / bey Wegebenheiten / neue / ob gleich den vorigen ins gemein recipierten nicht eben entgegen lauffende Religions-Articula zu formieren / sich allein nicht ermächtigen müste. Wann doch wegen der Kirchen-Gesetze Observanz und Ceremonien / wie dabey eine Gleichheit zu halten / und davon alle Ärgernüssen abzuthun / das erste Concilium einmahl ein gewisses beschloffen hette / würde wol nicht nöthig seyn / so offte dagegen bey einer / oder andern Kirchen etwas ungleiches wieder einschleichen wolte / darumb ein General Concilium zusammenzuruffen sonderlich

kön-

könne der Stande/welchem pro tempore
 das Directorium beyfolgendem Conci-
 lio zustehen möchte/einer jeden Kirchen/
 wo es nötig/zur Besserung gültliche Er-
 innerung thun/und/im Fall darauff kei-
 ne Remedirung erfolgete/ bey künfftig-
 gem Concilio darüber mit dem Stande/
 welchen es betreffen möchte/ gleichfals in
 gute gehandelt werden/ weil in derglei-
 chen Sachen/ so weit dadurch die reine
 Lehre nicht besonders afficiert wird/nicht
 also/ wie wieder einen in der Religion-
 Veränderung machenden Stande ver-
 fahren werden mag/ auch ohn das nicht
 zu vermehren/ daß jemand/ welcher zu
 der allgemeinen rechten Lehre/ und zum
 gnedmaß des allgemeinen Concilii, sich
 bekennet/ wieder dessen Beliebung der
 wol-angeordneten Kirchen Gesetzen/
 und Gebrauchen halber/ sich halstarrig
 bezeigen werde.

Confid. 5. Fünffrens/die Art/ und
 den Modum angehend/ wodurch in dem
 Concilio zum Schlusse zu gelangen/
 werden/ nach Anruffung Göttlichen
 Bey-

Beystandes/ die bey der Indiction, oder
 in dem außschreiben / einer jeden in-
 teressierten dem Concilio ohnmittelbar
 verwandten Obrigkeit communicierte
 Capita von dem Directorio in Berath-
 schlagung zu führen / und znforderst da-
 rüber von denen / neben den weltlichen
 Rächten/ und Bedienten/ zum Concilio
 abgeordneten Theologis darüber die
 Meinungen / in voller Versammlung /
 zu eröffnen / wann die Theologi bey der
 ersten Umfrage nicht allerdings einstim-
 mig seyn würden/ unter denselben/ es sey
 so fort/oder auff Bedenckzeit/bey folgen-
 der Session, alles nach dem ohnversälsch-
 ten Worte Gottes zu überlegen / und
 zur Einhelligkeit abzureden/auch/ wann
 einmahl nach der Heil. Schrift die all-
 gemeine Christliche Glaubens-Bekän-
 nuß veste gesetzet / dieser insonderheit ge-
 mäs / bey nachfolgenden Conciliis die
 von neuen vorgekommene/ und in jedem
 Concilio zu erwegende Dnbia, oder Lehr-
 Streitigkeiten / so viel möglich / zu exa-
 minieren / (wovon auch oben bey der
 drit-

dritten Consideration Erwähnung ge-
 schehen) und wann der Theologorum
 Meinungen zur conformität gebracht /
 auch mit Böttlichen Gründen auff
 kürzeste bewehrt / alsdann von neuen in
 pleno der weltlichen abgeordneten Ge-
 danken / und vota, ob / und was sie dabey
 zu erinnern haben möchten / zu verneh-
 men / und so lange über alles zu conte-
 rieren seyn bis einträchtige vota verhan-
 den / und alles in guter Einigkeit be-
 schlossen worden. Wobey zweene / oder
 mehre zur Treue / und Verschwiegen-
 heit verbundene Secreterii adhibiert
 werden könnten / welche die mündliche
 Meinungen / und vota in die Feder fas-
 sen / und protocollieren / was schriftlich
 vorkömpt / ad protocollum nehmen / auch
 die Registratur des Concilii allemahl in
 gute Ordnung bringen / und erhalten
 müsten. Und were auch nöthig / daß / bey
 Endigung eines jeden Concilii, die Pro-
 tocolla, und das wichtigste / was der
 Registratur beyzufügen / mit Fleiße
 nachgesehen / collationiert / auch solche
 Grü-

Stücke so wol/ als des Concilii Schluß/ durch desselben Subscription, authentifiziert würden. Solte sich aber / wie doch bey einmahl so veste gestellten principis, unter denen / welche die angenommene reine Lehre wieder die turbatores beyzubehalten zusammengekommen / nicht wol zu vermehren / jemand unter den Deliberanten etwa aus vermerckter Ehrsucht/ oder Eigensinnigkeit / zu der andern Meinungen nicht wenden wollen / stunde den übrigen zu ermessen bevor / wie sie sich dagegen zu verhalten / und nichts minder in dem Hauptwerke einen beständigen Schluß zu fassen heizen / sonsten aber were / so viel möglich / dahin zu arbeiten/ daß/ ob gleich die mehrere Stimmen verhanden / dadurch niemand zum Beyfall gezwungen/ sondern darzu ein jedweder durch gründliche Behauptung mit Sanfftmuht bewogen werde.

Confid. 6. Endlich/ und zum letzten/ ist vonnöthen/ dahin zu trachten/ daß der Schluß des Concilii seine Wirkung ha-

Haben müge. Solten nur die jenige /
 welche durch ihre Irrthüme/oder Neue-
 rung/wieder das H. Wort Gottes/oder
 der rechtglaubigen Kirchen gemeine
 Bekennuß / zu Haltung des Concilii
 in solchen Kirchen etwa Anlaß mitgege-
 ben/auch zur Verantwortung beruffen/
 sich entweder gegenwertig von dem
 Concilio nicht weisen lassen / oder auß-
 bleibend dem allgemeinen Schlusse nicht
 unterwerffen/also ihren Irrthumb nicht
 fahren lassen wollen/ dabeneben des Re-
 ligion-Friedens nicht fähig seyn / so we-
 ren dieselbe bey keiner sothaner Kirchen /
 noch in der rechtgläubigen Obrigkeiten
 Gebieten/länger zu dulden / und durch-
 gehends von jedweder Obrigkeit auß
 dero Landen/und Städten/wo diese Leu-
 te anzutreffen seyn möchten / zu weisen /
 auch nicht eher wieder hereinzulassen/biß
 man versichert / daß es ihnen mit der
 Bekehrung ein Ernst / und daher die
 Verführung anderer reinen Christen
 nicht zu besorgen. Würden sie dennoch/
 dessen ohngeachtet / sich in einem oder
 an-

andern Gebiete wieder einfinden / könnte die ihnen Anfangs angedrohte Leib- oder Lebens- Straffe / nach Befindung/ ob sie andere zu verleiten Vorhabens/ oder sonst wieder eingeschlichen/ gegen dieselbe werckstellig gemacht/ und/ im fall sie am Leben nicht zu züchtigen/ ihnen ferner/ sich der ihnen untersagten Dertter zu äussern/ mit Ernste eingebunden werden. Denn obgleich keinem eine Religion mit Gewalt an- oder abzuwingen/ wie die Unsrige wieder gewisse Widersacher längst mit gnugsahmen Gründen behauptet haben / so stehet doch besagten Obrigkeitten frey / von ihren Landen / und Städten / die falschlehrende / oder glaubende/ abzuhalten / und gegen die Ubertreter des Verbottes / nicht wegen des Glaubens/ sondern wegen des Ungehorsams / nachdem derselbe wenig / oder groß / mit der Straffe zu verfahren. Solte aber von den Rechtgläubigen jemand an einem Orte zu einem andern Glauben / warumb derselbe/ vermüg des Religion- und Westphälischen Friedens/ zu emigrieren

grieren nicht schuldig / sich wenden / so
würde dawieder das Concilium, (nur
daß es bey diesem Falle die Verhütung
schädlicher Consequentien/und das Re-
futation-Werck/da nbrig/sich angelegen
seyn liesse / welche Refutation irriger
Lehre dennoch diesfals / wie oben er-
wehnt / von geschickten Theologis, auch
aufferhalb Concilii, geschehen möchte)
nichts zu schliessen / noch die Obrigkeit
solches zu straffen haben / wiewol auch
die also duldende / zu anderer Religion
Tretende ebenmäßig nach berührten
Friedens-Verordnung/an einem Evan-
gelischen Orte / wegen der Religion sich
ruhig bezeigen / oder der Expulsion ge-
wärtig seyn müssen. Was aber zu thun/
und wie es zu halten / wann eine recht-
glaubige Obrigkeit selbst/oder eine ganze
Kirchen-Gemeine / eine andere / jedoch
unter dem Religion-Frieden / in den
Reichs-Constitutionen begriffene / und
Instrumento Pacis erlaubete Religion
annehmen würde / davon findet sich ein
mehres in jekoberührtem Instrumento
Pacis

Pacis disponiert/weil aber solche ziemlich
 schwer zu fassende Disposition mit son-
 derlichem Bedacht gelesen werden muß/
 will ich / umb einiger Gestalt daraus zu
 kömen/wie an meinem wenigen Orte ich
 dieselbe verstehe/dieser Dissertation mei-
 ne einfältige/ jedoch auch niemande vor-
 greiffende Gedanken/ zu Ende / sub lit.
 A. beyfügen / da zugleich anzumerken /
 wie bey Begebenheiten auch jeden Lan-
 des/ oder Stadt / Fundamental-Gesetz
 und Pacta in Obacht genommen wer-
 den müssen. Wann eine Obrigkeit/oder
 ganze Gemeine/sie sein Anfangs richtig/
 oder im Reiche erlaubeter massen irrig
 im Glauben / einer andern im Reiche
 verbotenen Religion anhängen wolten/
 haben abermahl die Reichs-Satzungen/
 und das Instrumentum Pacis, auch des-
 falls die Gebühr verordnet / dasern doch
 solches den rechtgläubigen Kirchen be-
 gegnen sollte/(wiewol ein sothaner Casus
 nicht leichte weder bey dem einen / noch
 andern Theile / zu vermuythen) hette das
 Concilium, über die dawieder nach den
 Reichs-

Reichs-Constitutionen / so weit thun-
lich / ergreifende Mittel / der Ehre / und
des in der rechgläubigen Landen / und
Städten / ergehenden Verbotes halber /
mehrobberührter massen / sich zu ver-
halten.

XII.

So viel vom Concilio, deßfalls ich
allein/wie dasselbe etwa eingeführet/ und
angeordnet werden könnte / gleichsam die
Summa Capita adumbrieren/ die breite-
re Überlegung aber anzustellen / andern
dadurch nicht benehmen wollen. Ob aber
auch sich thun lasse / bey denen im Heil.
Römischen Reiche Teutscher Nation be-
findlichen Evangelischen reinen Kirchen
ein allgemein Geistliches Gericht / oder
Consistorium einzuführen / ist wol da-
rumb anzustehen/ daß bey einem Gericht-
te/oder Jurisdiction, ein Zwang/ und der
jenige / welcher unter dem Gericht gehö-
rig/ der Execution, so wieder ihn veran-
lasset werden möchte/ unterworffen seyn
muß. Nun dependieren die Evangeli-
sche Reichs-Stände / wie oberwehne/ in
E Kir.

Kirchen-Sachen von keinem / auch von
 dem ganzen Reiche selbst nicht / und weil
 denselben die Geistliche Gewalt absolute
 zugeeignet wird / so ist gar keine Hoff-
 nung / daß sie in Kirchen-oder Geistli-
 chen Sachen wieder ihre Unterthanen
 bey einem allgemeinen Gerichte / tan-
 quam in appellationis instantia, weniger
 wieder sich selbst / als ohnmittelbar / und
 in erster Instanz procediren / und also bey
 dem / was sie absolute, und ohn einrede
 exerciren / darinn auch / der gemeinlich
 angenommenen Opinion nach / das größ-
 feste Theil ihrer Hohen Landes- auch
 Stadt Obrigkeit bestehet / einigen auß-
 wertigen Zwang einführen lassen wer-
 den. Mit dem Puncte aber auffrichten-
 der Bekännuß reiner Lehre / und dero
 beständigen Beybehaltung / auch Ab-
 wendung dessen / was derselben nachthei-
 lig seyn kan / müssen alle Evangelische
 rechtgläubige Reichs-Stände / dasern sie
 nicht dermahleins wegen versäumeter
 vieler Christlichen Seelen ewigen Selig-
 keit schwere Rechen schafft über sich laden
 wol-

wollen/miteinander/ und unter sich Gemeinſchaft haben / und / aus verſchiedentlich obangezogenen Urſachen / mittelſt Stifftung eines allgemeinen Concilii, treulich pflegen/ und forſetzen. Und iſt keine Obrigkeit ſo hoch / daß ſie ſich vermessen könne / in Sachen des ſeltigmachenden Glaubens abſolut, oder ſouverain zu ſeyn. Habe doch auch vorhin ſchon angeführet / daß dadurch der einer jeden rechtgläubigen Obrigkeit beygelegten abſonderlichen Kirchen-Gewalt kein Eintrag wiederfahre/ ſondern auch das jenige / was von dem Concilio insgemein beliebt / von jedwedem Reichs-Stande in deſſen Gebiete/ gehandhabet / und zur Execution gebracht werde. Muß aber auch bekennen/ obgleich / eines jeden Evangelischen Reichs-Standes Unterthanen halber/ es ſo eben keines allgemeinen Conſiſtorii bedarff/ daß dennoch dabey ſich keine geringe Schwierigkeit erduget / wie es zu machen / wann ſolche Evangelische Stände in Geiſtlichen oder Conſiſtorial-Sachen etwas gegeneinander-

ber haben / oder von jemand sonst ein
 Reichs-Stand auff solche Weise zu be-
 langen / wie dann Exempla bekant / daß
 Hohe Persohnen miteinander / in Ehe-
 Sachen / (welche nicht minder aus Ob-
 leevanz unter den Evangelischen / als
 nach den Päpstlichen Rechten den Geist-
 lichen / und von den unsrigen den Con-
 sistorial-Sachen beygesetzt werden) in
 Zwistigkeit gerathen / und keinen Ri-
 chter finden können / worüber man oft so
 mühsam aber ganz vergebliche Specula-
 tiones gehet / ob bey dergleichen Bege-
 nüssen unter den Evangelischen / entwe-
 der die Röm. Kayf. Maj. oder die Kay-
 serl. Kammer / oder Aultregz, oder auch
 der streitenden niedersezende Rächte / für
 Richter zu erkennen weren? daß wegen
 dergleichen / oder sonst andern Geistli-
 chen / und Consistorial-Sachen kein all-
 gemeines Kirchen-Gericht / oder Consi-
 storium unter den Evangelischen belie-
 bet auch / über vorangezeigte Motiven /
 a) sonderlich die Obrigkeiten / wegen des
 in welchen Sachen unter den Reichs-
 Stän-

Ständen oft gegeneinander lauffenden
 Special interesse, anderer Stände Judi-
 ciis, auch in Consistorial-Sachen / sich
 immediatè selbst zu untergeben / viel-
 mehr Bedenkens haben werden / verur-
 sacher schlechter Dings / daß in solchen
 Sachen die Evangelische Reichs-Stän-
 de keinen Richter haben / demnach auch
 derselbige vergeblich gesucht / und da-
 fern unter Ihnen nicht gutwillig abge-
 redet wird / wie bey sohanen Begeben-
 heiten die streitige Partheyen sich / auff
 gewisse einem / und dem andern am we-
 nigsten präjudicierliche Art / in einig
 Compromissum einlassen / (da dann des
 Serupuln / ob / oder wie in Geistlichen /
 oder Matrimonial-Sachen zu compro-
 mittieren / bey Seiten zu setzen) oder /
 wann solches nicht zu erhalten were /
 dennoch sich den Comprom. Mariis zu
 Untersuchung des Streits / und mög-
 lichst tentierender Vereinigung listieren /
 oder sonst den selben zur gutlichen
 Handlung Raum geben sollten / so blei-
 bet dieser Zweifel wol immerhin ohne

Abhelfung / und hat derjenige / so am
 meisten mächtig / oder eigensinnig seyn
 möchte / das Recht allhie nach seinem
 Willen / jedoch müssen die Partheyen
 einmahl ein gerechtes Urtheil / mit voller
 Nothwendigkeit / und ohn einige Auf-
 flucht / anderswo wahrnehmen. Wann
 gleichwol auch nöthig / daß bey Ermang-
 lung eines allgemeinen Evangelischen
 Kirchen-Richts / in einer jeden recht-
 gläubigen Obrigkeit Gebiete / die Consi-
 storial-Sachen ordentlich getrieben / und
 in die Geistliche Gerichte nichts fremd-
 des gezogen werde / so habe nicht ohn-
 diensam zu seyn erachtet / davon auch
 meine ohnmaßgebliche Gedancken
 diesem Discurs sub. Lit. B. an-
 zuhängen.

A. Ob.



A.

Observatio,

De iure, quod Statibus Imperij circa reformationem, mutationem, & permissionem religionis competit, & quantum hic mutuis pactis tribuendum sit.

Consideraturo, quid juris cuiq; Statui Imperij, circa mutationē, reformationem, atq; permissionem, religionis ex Instrumento Pacis Westphalicæ, sive ex ipsâ dispositionis literâ, sive è necessaria consequentiâ, competat, observandæ veniunt subjunctæ dicti Instrumenti Pacis vero, ni fallor, intellectui congruentes propositiones.

E 4.

(1.) Ec-

(1.) **E**cclesiasticus Imperij Status
 five Catholicus, ita nuncupa-
 tus, five Augustanae Confes-
 sioni addictus, religionem impofterum
 mutans suo statim jure excidet, & ejus-
 modi Status bona Ecclesiastica regenda
 concedentur Capiti Catholico, si primâ
 die Januarij anni 1624. Catholicum ;
 Augustanae Confessione addicto, si eo
 tempore isti Confessione addictum Ca-
 put habuerint. *Instrum Pacis artic 5.*
§. 15.

(2.) Statibus Imperij immediatis
 Catholicis, & Aug. Conf. addictis, five
 Ecclesiasticis, five Secularibus, competit
 jus reformandi exercitium Religionis.
d. artic. 5. §. 30.

(3.) Non idem obtinet inter A. C.
 addictos Status, & eos, qui vocantur Re-
 formati. Ex istis enim ei Statui, qui ad
 alterius partis sacra, five religionem,
 transit, aut alterius illius religionis ditio-
 nes, vigore *Instrum. Pacis*, seu jure suc-
 cessionis, seu alio titulo nanciscitur, jus
 reformandi non competet, sed Concio-
 nato

natores tantum suæ Confessionis Aulicos, sine ullo subditorum onere, aut præjudicio, secum habere, si tamen Communitas quædam eandem comitali Domino religionem foveat, isti etiam communitati, sine reliquorum præjudicio, ejusdem religionis exercitium, à Successoribus haud auferendum, indulgere poterit, id ipsum autem ad Consistoria, Visitationes sacrorum, & Scholarum, ac Academiæ Professiones, non fuerit extendendum.

artic. 7. per tot.

(4.) Quod Reformati sub Pace Religionis in Instrumento Pacis comprehensi sunt, hoc pactis initis inter ipsos Protestantes, & cum eorundem subditis, vel horum privilegiis, aut reversalibus, (ut nuncupant) quibus iisdem provisum est, neque cujusquam conscientie libertati, quidquam demet. *d. artic. 7. §. 1.*

(5.) Videtur casus vel planè non, vel admodum rarò dari, quo Statui, sive Ecclesiastico, sive Seculari, jure reformati exercitium religionis ita uti liceat,

ut possit jubere emigrare subditos, (quod alioquin ejusmodi reformationis consequens esse solet. *vid. d. artic. 5. §. 30.*) Et Ecclesiasticus quidem, vel Successor istius, qui ad regimen bonorum ecclesiasticorum, quibus die primâ anni 1624 alterius Religionis Caput præfuit, pervenit, isti alterius Religionis Capiti, vel hujus Successori ejusdem religionis, bonâ illa restituere tenetur, *d. artic. 5. §. 15.* Restitutus tamen, vel restituti Successor, istorum bonorum Ecclesiasticorum, seu ditionis, quæ restituitur, non minus, ac Secularis Princeps, vel Status, sui Principatus, vel ditionis subditis à religione Dominorum alienis, sive publicum, sive privatum diversæ religionis exercitium quacunque istius anni 1624. parte habuerint, hoc ipsum, cum omnibus annexis, relinquere integrum debent, adeoque talibus subditis, prout publico, vel privato diversæ abeâ, quam Domini colunt, religionis exercitio, illo anno gavisi fuerint, idem interdicere nequeunt. *d. artic. 5. §. 31. & 32.* atque ita

re-

reapse hic, quod ad subditos, reformationis jure uti prohibentur. Si verò subditi anno 1624. in tali exercitio constituti haud fuerint, Domini, qui vel nunc præsunt, vel succedent, in tantum reformationis jure uti poterunt, ut eosdem suos subditos sive publico, sive privato ejusmodi religionis exercitio privent, atque impostero etiam talis exercitij repetitionem subditis interdicendi jus habeant. Neque ullum alium reperio concessæ reformationis casum, neque etiam percipio, quomodo vel hoc, vel quovis alio reformationis casu, si ad huc daretur, emigratio subditis, sive multis, sive paucis, injungi possit, cum ij quoque subditi, (non attento jure reformationis) qui nullâ parte anni 1624. vel publicum, vel privatum religionis suæ exercitium habuerint, utri & qui post pacem publicatam futuro tempore diversam à territorij Domino religionem professi fuerint, patienter tolerandi, & domi devotioni suæ relinquendi, ita ut etiam in vicinia publico-

religionis exercitio interesse ipsis liceat, aperte statuantur. *d. artic. 5. §. 34. & seq. 35.* quamvis paragraphi proximè sequentes, 36. & 37. nihilominus de necessitate quâdam emigrandi disponere videantur, atque ibidem emigrationi certum tempus præstatuatur, quod quia cum superioribus, in eodem Pacis Instrumento dispositis, haud convenit, aut planè superfluum est, aut ego verum dispositionis sensum ob imbecillitatem, quam ab ingenio meo non alienam confiteor, minimè capio. Nam etsi dicas emigrationem injungi posse ijs, qui diversæ religionis sint, si turbationibus ansam præbeant, *d. §. 34. in fin.* illos non propter diversitatem religionis, sed propter turbationem expelli, liquet, neque verisimile est, talibus ad emigrandum tempora præstitui, cum statim quoque, emigratione saltèm, puniri queant.

(6.) Posito tamen isto, nec hætenus deprehenso reformationis alio casu, consequitur, in Instrumento Pacis

CIC-

circa reformationis negotium Seculari
 Imperii Statui non plus licere, quàm
 Ecclesiastico: neque huic fortè indè,
 quòd juxta faciem sæpiùs dictæ diei pri-
 mæ a. 1624. tam in Ecclesiasticis, quàm
 Politicis, omnibus novationibus aboli-
 tis, restitui debet, *d. artic. 5. §. 15.* ratione
 reformationis plus juris, quàm Seculari
 Statui tribuitur, quia id textus *d. §. 30.*
 non admittit, in quo Ecclesiastici, & Se-
 culares immediati Imperii Status con-
 junguntur, & utrisque in reformando
 eadem conceditur potestas, cui *in §. 5.*
seqq. communes etiam utrisque limita-
 tiones subiiciuntur, sed ea de omnibus
 novationibus abolendis dicta absque
 dubio ità intelligenda sunt, ut Restitu-
 to, ejusque Successori, in Politicis pri-
 stina territorii, ac redditu, & in Eccle-
 siasticis (habitâ tamen hîc ratione anni
 1624. quod diversæ religionis exerci-
 tium attinet, & perennis tolerantia di-
 versæ religioni adherentium) sacro-
 rum jura competere debeant. Tantùm
 etiam abest, ut Ecclesiastico immediato

Statui religionis ad formam istius diei
a. 1624. semel promotæ exercitium post-
hac iterum reformare, aut Successori
talis reformatio liceat, ut quoque si re-
ligionem ipse impofterum mæter, jure
suo statim excidat *d. artic. 5. §. 15* quem-
admodum supra indicavimus, ideoque,
quod ad ejusmodi mutationem attinet,
cum Secularis ob eam jure suo haud
item privetur, magna inter tales, Ec-
clesiasticos & Seculares Status, est discrimen.

(7.) Etsi verò, invito Statu Imperii
immediato, ubi pace Westphalicâ aliter
non provisum, nemini sive publico, sive
privato religionis exercitio frui conce-
ditur, Statui nihilominus tali vel Eccle-
siastico, vel Seculari Augustanæ Con-
fessionis addicto, diversæ ab eâ, quam col-
lit, religionis exercitium in territorio
suo permittere licebit, ita tamen, ut
ejusdem Successori hæc permissio haud
præjudicet. Neque tamen affirmare
ausim, an idem permittere Statui Ca-
tholico licet Seculari integrum sit,
cum

cum eidem, uti Statui A. C. addicto, Jus
 Episcopale non competat, sed quemad-
 modum Imperator in Imperio Religio-
 nis Catholicæ universalis audit, ita qui-
 libet Imperii immediatus-Secularis Sta-
 tus ejusdem Religionis Catholicæ in
 suo territorio est tantum specialis Ad-
 vocatus. Concedere tamen etiam Im-
 peratorem, Regesque, & alios Superio-
 rem haud recognoscentes Catholicos,
 non requisito, & improbane quoque
 Pontifice, in suis Regnis, & ditionibus
 libertatem exercitii religionis ab eâ,
 quam ipsi profitentur, sive Catholicâ,
 diversâ, cuilibet constat, & in propatu-
 lo est. At Ecclesiasticos Imperii immes-
 diatos licet Status non posse subditis,
 vel hominibus alterius religionis de-
 novo liberum ejus religionis exercitium
 indulgere, vel inde conjeceris, quod ipsi,
 quando religionem mutant, jure suo,
 uti diximus, excidunt, nisi existimes
 odiosa non esse amplianda, nec ad id,
 quod specialiter non est expressum, ex-
 tendenda, atque permissionem religio-

nis à solo jure territoriali, quo etiam Status Ecclesiastici immediati polleant, dependere. Ex hac verò ratione Status Seculari Catholico hic idem licere, quod A. C. addicto, nemo facile dubitabit.

(8.) Quibus addo, non habere Statum Imperij etiam immediatum A. C. addictum potestatem indulgendi diversæ religionis exercitium, invitis Statibus, atque propriis subditis, cum quibus vel per concessionem privilegij, vel per reversales, uti vocant, vel quodvis aliud pactum secus convenit. *d. artic. 5. § 31. in fin. & passim in Instr. P. præsertim d. art. §. 133.* ubi de ejusmodi conventionibus statuitur, quòd solùm isto casu, quo, secundum Instrumentum Pacis, exercitium religionis, in eum Statum, qui anno 1624. obtinuerit, reduci necesse est, antea initæ attendi haud debeant. Possè autem etiam nunc super illâ ipsâ reductione aliter, ac in Instrumento Pacis provisum, inter Status immediatos atque eorum subditos conveniri, *d. artis.*

aric. 5. §. 31. in fin. obvium est, an ea-
 men hîc vel Ecclesiasticus, vel Secularis;
 A C. addictus, vel Catholicus, æquali
 potestate gaudeat; è superioribus conji-
 ciendum. At non existimabunt Statuum
 subditi, quando eorum Princeps, vel
 Dominus, certam se, nec aliam, in ditio-
 ne sua religionem conservaturum, ne-
 que etiam aliam in Templis, & Acade-
 miis, vel Scholis, Consistoriis itèm, ac
 quibusvis ejusdem provinciæ Ecclesi-
 asticis Collegiis admissurum, atque
 suam religionem contra omnes turba-
 tiones defensurum promisit, eaque de-
 re cum subditis convenit, eo ipso quo-
 que Dominum istum aliam religio-
 nem, aut alius religionis exercitium to-
 lerandi libertatem sibi ademisse, nisi
 huic libertati mutuo pacto expressè re-
 nunciaverit, quod haud facîle à quo-
 quam fiet, qui provinciam subditis au-
 gere satagit, cum sine libertate con-
 scientiæ, consequenter sine religionis
 suæ concessio exercitio, nemo temerè
 lares suos, in alienam regionem trans-
 latu-

laturus sit, nec qui potestati suæ non nimis derogare cupit, quoniã in Instrum. Pacis quidẽ subditis, qui anno 1624, exercitium religionis non habuerunt, hîc licentia denegata, Statibus autẽ, qui ad id aliàs idonei sunt, ejusmodi exercitium permittendi facultas haud adempta est.

(9.) Præter Aug. Confessione additorum, Catholicorum, & Reformatorum Religionem, nullam aliam in S. Imperio Romano recipiendam, vel tolerandam esse, *Instrum. Pac. d. artic. 7. in fin.* statuitur, sed tam nunc, quàm antehac circa similem prohibitionem, usus apud multos prævalet.

B.

Observatio de Causis ad Ecclesiasticum Judicium, quod Consistorium vocatur, pertinentibus.

Tra-

TRactatur vulgò satis confuse, quænam, & quales causæ Judicio Consistoriali committendæ sint, seu in quibus causis forum Consistoriale, vel Jurisdictio Ecclesiastica fundetur? Distinctè, arbitror, dici potest, fundari forum Consistoriale ratione vel personarum Ecclesiasticarum, vel qualitatis ipsarum causarum, vel rerum ecclesiasticarum. Personas ecclesiasticas esse omnes, quæ ratione officii verè Ecclesiastici Ecclesiæ inserviunt, nemo inficias ibit. Undè malè dubitari solet, an etiam Ecclesiæ Organici, æditui, & similes Ecclesiæ personæ inter ecclesiasticas personas ita recensendæ, ut non nisi coram Ecclesiæ Consistorio, conveniendæ sint, quamvis sciam, nonnullis in locis contra tales personas in seculari Judicio, nisi ipsum negotium, ob quod conveniuntur, sit merè ecclesiasticum, actionem concedi. An ejusmodi consuetudo probanda sit, frustra disquirere supersedeo, id tantum moneo, ubi de tali consuetudine haud constiterit, perso-

nas.

nas istas non nisi coram Consistorio Ecclesiastico lite esse pulsandas. Sitigitur regula: & has, & omnes alias personas ecclesiasticas, (& , quamdiu vivant , earundem Domesticos, item illarum viduas, nisi tamen huiusmodi personæ se peculiari vitæ genere civili foro obnoxias reddant) de quacunque causâ personaliter, sive ratione officii sive aliâs ex contractu, aut propter delictum conveniantur, coram Consistorio forum sortiri: ratione verò rei conventasteneri actionem in foro rei sitæ suscipere. Neque tamen dissimulo, cum quælibet persona Ecclesiastica diversam conditionem, ratione vel Reipublicæ vel Ecclesiæ. sustineat, magis ex observantia, & voluntate legislatoris, quàm ex usu rationis, etiam quando super negotio civili, aut delicto sæculari convenitur, eam non ad civile, sed ecclesiasticum forum trahi. Quod autem dixi, personas Ecclesiasticas etiam in criminalibus coram Consistorio esse conveniendas, ita intelligendum, ut quidem cognitio
cri-

Criminis Judicio ecclesiastico compe-
 tat, poena autem tantum ecclesiastica
 delinquenti ab eodem Judicio dictetur,
 atque, si reus porro civili poena plecten-
 dus fuerit, eum Ecclesiasticus propte-
 rea Judici seculari sisti curet. Neque ta-
 men ignoro, si Clericus capitis, seu affli-
 ctivam, quam dicunt, corporis poenam
 mereat, Consistorio Ecclesiastico co-
 gnitionem vulgò planè denegari, atque
 ea opinio, si ante cognitionem de tali
 poenæ merito jam constare possit, ratio-
 ne non caret, in dubio autem (quia se-
 mel receptum, ob delictum quoque Ci-
 vile clericum Consistorio sisti) regula
 tenenda est, Clericos etiam in Crimina-
 libus debere coram Judicio ecclesiasti-
 co conveniri. Quin multò etiam con-
 venientius est, quia ex. gr. sacerdos ca-
 pitali aut corporali poenâ dignus ante
 ejusmodi poenæ civilis executionem à
 Consistorio deponendus est, causam
 statim initiò in eodem cognosci, cum
 Consistorium, uti jam indicavi, perso-
 nam ecclesiasticè condemnatam, si ci-
 vili

vili quoque supplicio digna fuerit, ulterius seculari Iudicio sistere debeat. Quales primis Ecclesiæ temporibus pœnæ Ecclesiasticæ delinquentibus, ut Ecclesiæ membri, dictatæ fuerint, Pœnerus in *Continuat. Chron. Molanchth. lib. 4. post histor. Conradi I.* dilucidè tradit. Jure quoque Pontificiõ constat, Ecclesiam puniendo non debere in sanguinem, aut vitam hominis lævire. Pœnam tamen pecuniariam, seu multam, ut *c. in Archiepiscopatu 4. ex. de rap. incend. & Viol. Eccl. c. presbyteri 2. ex. de pœn.* Exilium, ut *c. cum beatus 8 in fin. distinct. 45. c. hi qui 9. caus. 3. quest. 4. c. 1. ex. de calumniat. c. ad audientiam 3. ex de crim. fals. Infamiam, ut *c. si quis 3. & d. c. hi qui 9. c. 3. qu. 4.* Carcerem, ut *c. quamvis 3. de pœn. in 6.* Verbera vel flagella, ut *d. c. 1. ex. de calumniat. d. c. in Archiepisc 4. ex. de rapt. inc. & Viol. Eccl.* Characterem, ut *d. c. ad audient. 3. ex. de Crim. fals. & si quæ similes sunt pœnæ, idem Jus Pontificium, unà cum iis, quæ apud Pontificios pœnarum seu*
 cen-*

censurarum verè Ecclesiasticarum na-
 turam sapiunt, & de quibus, cum cæte-
 ris jam indicatis, *Cucobus in Inst. Jur.*
Can. libr. 4. tit. 10. & seqq. fusè agit,
 tanquam pœnas in Ecclesiasticis Judi-
 ciis exercendas recepit. Et de talibus
 ab hodiernis nostris, Ecclesiis, Multa &
 Carcer, veluti pœnæ etiam in Consisto-
 riali Judicio dictandæ, sunt retentæ,
 quamvis tam Multa, etiamsi in pios
 usus convertatur, & Carcer, quàm ex-
 teræ supra expressæ, in Evangelicis ta-
 men Consistoriis haud retentæ, revera
 pro Ecclesiasticis pœnis haberi ne-
 queant, ubi pro regula tenendum arbi-
 tror: Ecclesiæ pœnas, quæ quidem re-
 apse pro talibus reputandæ fuerint, ita
 oportere esse comparatas, ut in hominis
 facultates sive fortunas, civilis societatis
 sortem, famam, sanguinem, sive corpus,
 aut vitam haud grassentur, nec id suffi-
 cere, si Ecclesia puniendo tantùm in
 sanguinem, aut vitam hominis haud
 sæviat. Pro ratione delicti autem ejus-
 demque circumstantiarum, in nostris

Ec

Ecclesiis pro Ecclesiasticis pœnis propriè habentur, vel haberi debent: Secreta & verbalis correctio Confessionarii; Correctio è suggesto Ecclesiæ; Admonitio & increpatio Presbyterii, sive hoc Sacerdotalis quædam congregatio, sive ipsum Ecclesiæ Consistorium præsentet; pœnitentia in Ecclesia publicè contestanda; suspensio à Sacris, præsertim usu Sacramentorum; Suspensio ab Officio Ecclesiastico; Depositio ab eodem; & tandem Excommunicatio in Ecclesia solis impœnitentibus infligenda, usque dum resipiscant. Et in genere de Ecclesiasticis pœnis tenendum, eas paternarum censurarum potius, quàm pœnarum nomen mereri, atque easdem magis & delinquentem & alios corrigendi, atque deterrendi, quàm delicti vindicandi causâ exerceri. Pergendum nunc in indagando Clericorum foro. Si personæ ecclesiasticæ quempiam conveniant, nullum habent fori privilegium, ideoque rei forum sequi debent, sive Ecclesiasticum illud sit,

sive

sive civile, nisi ratione ipsius officii, quod persona ecclesiastica gerit, hæc alicui litem moveat, tunc enim non tam persona, quæ convenitur, (quod ad fundandum forum) consideranda est, quàm causæ qualitas, quæ non nisi forum ecclesiasticum requirit. Ex. Jgr. Sacerdos ab aliquo, qui per ipsius concionem vel in genere se reprehensum credit, vel in specie reprehensus est, sive verbali, sive reali injuriâ afficitur. Hic injuriantem, quia Sacerdotem propter functionis exercitium læsit, in Judicio Consistoriali rectè conveniri, etsi aliàs reus civili foro subjectus sit, ambigi haud debet. Extra verò officii rationem, ob privatam fortè inimicitiam, aliâve causâ, officium haud concernente, sacerdos contumeliâ affectus, rei, etiam si civile, forum sequi tenetur. Et sic in similibus. Circa arrestum autem, quò sacerdos detinebatur, qui, prævia vocatione, ad Ecclesiam alterius territorii ire parabat, à Nobili, cui Jurisdictio, ubi hætenus Sacerdos iste officio fun-

Superat, competebat, dubium de foro,
 iam tunc in eadem causa exortum, ite-
 rum incidisse memini, cum Wismariae
 unà administrationi Justitiæ Regii Tri-
 bunalis vacarem. Concludebatur, quia
 injuria non apparebat Sacerdotis officio
 per arrestum illata, Nobilis jurisdictionem
 in hac causa fuisse fundatam, ideo-
 que ab eodem Sacerdote non potuisse
 contra Nobilem Consistorium Ecclesia-
 sticum implorare. Sed postmodum mihi
 ea sedit opinio, & adhuc sedet, quoniam
 arrestum illud personam Sacerdotis
 effecit, per ejusmodi arrestum præjudi-
 cium esse illatum regulæ, quod ecclesia-
 sticæ personæ, extra actiones reales, non
 nisi in Consistorio Ecclesiastico lite judi-
 ciali pulsandæ, & propterea nec per ge-
 neraliorem istam regulam, arrestum
 fundare jurisdictionem arrestantis, à
 foro suo abstrahendæ sint, atque hinc
 Nobilem viduam arrestantem propter
 violatam Jurisdictionem ecclesiasticam,
 & sic ratione qualitatis causæ, à Sacer-
 dote arrestato in Judicio Ecclesiastico

legitimè conventam, eâque conventio-
 ne simul ipsius causæ principalis cog-
 nitionem ad idem Judicium rectè transla-
 tam fuisse. Ratione igitur personarum
 ecclesiasticarum quomodo Jurisdictio
 Consistorialis fundetur, & tamen præ-
 cavendum sit, ne aliquando ad personas
 respectum habeamus, ubi pro foro for-
 tiendo potissimè ipsius causæ qualitas
 consideranda fuerit, vidimus; ratione
 verò qualitatis causarum Jurisdictio ec-
 clesiastica fundatur in causis circa vel
 decenter & externè ordinandum, ac
 conservandum regimen Ecclesiæ, vel
 tuendam puritatem religionis, tam
 quoad doctrinam verbi, quàm admini-
 strationem Sacramentorum, vel obser-
 vandam legem divinam moralem. Ec-
 clesia externè ordinatur per Vocatio-
 nem & Constitutionem Ministrorum
 Ecclesiæ, sive personarum Ecclesiastica-
 rum, itemque per ceremonias ecclesia-
 sticas, atque certas istuc facientes Ec-
 clesiæ Constitutiones, & quæcunque
 causæ de iis omnibus, (quò etiam, quæ

circa muniorum ecclesiasticorum, & Patronatûs exercitium, atque jura, clericorum item salaria, & Ecclesiæ Oeconomiam, causæ sive controversiæ existunt, & similes, atque illæ, quarum superius mentionem feci, pertinent iudicialiter ventilandæ inciderint, eas ad forum ecclesiasticum pertinere, nemo facile dubitabit. Puritatem, seu curam religionis quod attinet, causas huc spectantes ad solum Judicium Ecclesiasticum deferendas esse, itidem in propatulo est. Et quidem evenire potest, ut hæreseos aut schismatis accusatus sententiam suam orthodoxæ Ecclesiæ dogmatibus minimè adversam aut prætendat, aut existimet, quô casu non tam Consistorio sive speciali Judicio ecclesiastico, quàm toti Ecclesiæ, sive summo ejus loci, ubi talia accidunt, & reus invenitur, orthodoxo Magistratui, à quo Judicium istud commissam habet potestatem, in ejusmodi causis per communem Synodum vel Concilium, aut, pro more nonnullorum locorum, per singulare eum

in finem constitutum, vel convocatum Collegium, juxta Verbi divini, præsertim in Symbolicis Ecclesiarum orthodoxarum scriptis, & Confessionibus explicati normam, plena cognitio, & jussententiæ dicendæ competit. Peculiariter quoque receptum est, licet causæ matrimoniales suâ naturâ ad forum seculare pertineant, quod, post multos, Valent. Riemerus, *dec. 2. quest. jurid. illustr. 3.* non indiligenter probavit, eas nihilominus causas foro ecclesiastico regulariter ascribi, quamvis matrimoniales, & aliæ causæ, unde lites, quæ tantum in Civili Judicio agitari solent, quandoque subministrâtur, à multis dicantur fori mixti, non quod ob præventionem vel ad Civile, vel ad ecclesiasticum Judicium pertineant, sed quod istæ causæ, pro diversitate circumstantiarum, tantummodo vel huic, vel illi Judicio ascribantur. Verùm ejusmodi causæ ita per se mixti fori dici, haud merent, cum reverà (& quidem matrimoniales, uti dictum, ex receptâ consuetudi-

tudine) maneat causa ecclesiastica, ubi autem illarum duntaxat occasione, vel circa earundem materiam causas merè civiles incidunt (ex.gr. quando in Iudicio civili disceptatur, an inter parètes ejus, qui occupat, aut petit patris defuncti hereditatem, matrimonium contractum fuerit) eæ per se quoque pro causis solùm Civilibus habendæ sint. Pari ratione, quæ de ecclesiasticis personis, & qualitate causarum ecclesiasticarum, ut & rebus Ecclesiæ, de quibus postea, inquit, plerumque etiam circa personas, causas, & res Hospitalium, Ptochotrophiorum; Nosocomiorum & similibus, præsertim verò Scholarum, forum Ecclesiasticum etiã apud nostros fundari solet, idque ipsis legibus, & Ordinationibus ecclesiasticis expressè cautum reperitur, sed ex pia potius devotione, quàm quod id rei naturæ cõveniat, ideoque, ubi ejusmodi consuetudo, aut lex non deprehenditur, talia absque dubio seculari Jurisdictioni obnoxia sunt. Tandem ratione qualitatis causarum

con-

consideranda est jurisdictionis ecclesiasticae fundatio, quando circa observationem legis divinae moralis, atque circa disciplinam ecclesiasticam, controversiae judiciales moventur. Nullus dubito, quin suam naturam causae ad primam moralium legum tabulam, seu legis moralis divinae tria priora praecepta spectantes in Consistorio ecclesiastico vertilandae sint, ita ut Rei, si ultra ecclesiasticam animadversionem puniendi veniant, coercitioni seculari, quemadmodum supra monui, porro committantur. Unde non haereseos tantum, ac aliae de Verbi divini, hujusque doctrinae veritate exortae, sed & contumeliosè in Deum, ejus Verbum, & Sacra, jactarum vocum, iisdemque intencatorum actuum, & quarumvis blasphemiarum, tum veneficii, sortilegii, profanationis Sabbathi, locorumque sanctorum, & religiosorum, itemque sacrorum turbationis, perjuriarum, ac similes causae cognitioni Consistoriali relinquendae essent. Verùm consuetudine

hactenus circa pleraque istorum secus obtinet, & Ordinationibus, ac legibus Ecclesiasticis aliud provisum, atque si beneficii, vel sortilegii, ejusdemque generis, tum juramenti ad effectum agendi relaxationis Causas excipias, (quæ hodie ne quidem Consistoriis nostris, sed soli seculari Judicio cognoscendæ, & tractandæ committuntur) omnes istæ ad primam legis divinæ moralis tabulam pertinentes causæ à nonnullis mixti habentur fori, ita ut vel in ecclesiastico vel in seculari judicio, quando reus est secularis persona, præventioni locum faciant, unde his causis appellatio mixti fori rectius, quàm supra indicatis, adhibetur. Cæteræ secundam Decalogi tabulam, seu septem posteriora præcepta divina contingentes, & sic meritò etiam in specie usurariæ pravitatis, causæ (matrimoniales tamen, quod jam superius indicavi, usus soli Ecclesiastico Judicio assignavit) civili foro attribuuntur, ita tamen, ut hîc quoque Consistorio ecclesiastico non solum propter
tam

tam per propriam inquisitionem detecta, vel aliter comperta, quàm notoria crimina, & delicta, Judicem secularem officii admonere, sed quoque, si iste nihilominus negligens fuerit, earundem causarum cognitionem suscipere, omnino liceat. Unde hæ quoque causæ à quibusdam mixti fori esse, at perperam, saltem improprie, dicuntur. Evenit & nonnunquam, ut à civili potestate condemnatus, & punitus, ecclesiastica quoque correctione vel censurâ, ex. gr. poenitentia, publice coram facie Ecclesie contestandâ, affici debeat. Tum à Consistorio ecclesiastico condemnatus aliquando ulterius in foro civili puniendus, uti supra monuimus, Judici seculari committitur. Atque etiam Judicii ecclesiastici sententiæ sæpius à civili Judice executioni mandandæ sunt. Quibus casibus dubitari solet, nû ulterior ista correctio, vel punitio, aut requisita executio, ulterius punientis, aut exequentis Judicis novam & peculiarem causæ cognitionem desideret? Ultimò casu, quia ad

exequendam rem judicatam nihil super-
 est cognoscendum, de eo, quod in Ec-
 clesiastico judicio jam discussum est, se-
 culari Judici non magis nova cognitio
 competit, quàm Judici seculari, qui ad
 exequendum ab alterius territorii iti-
 dem seculari Judice requiritur. Sic
 enim distinctis planè Jurisdictionibus
 fraus fieret, & Judicem sententiam, cu-
 jus executio desideratur, dicentem alter
 ejusdem causæ cognitionem jam per-
 actam ad se trahens Jurisdictione in illa
 causa eò ipsò reverà privaret. Alia ratio
 est, ubi diversorum Judiciorum quod-
 libet, diversâ consideratione & respectu,
 quod reus est vel membrum Ecclesiæ,
 vel civis Reipublicæ, (unde fit, ut ali-
 quando nec ecclesiasticæ personæ, quia
 & hæ, Reipublicæ, in qua degunt, intui-
 tu, cives sunt, à politicâ, nec cives, ut
 membra Ecclesiæ, ab ecclesiastica pœ-
 nâ immunes sint) in eadem licèt causa,
 diversò tamen fine, diversâ sententiâ, &
 diversâ executione, contra reum pro-
 cedit, ut in alterutro separatorum Judi-
 cio

ciorum repetita ejusdem causæ cogni-
tio peregrina videri haud debeat. Pra-
xis autem docet, & sana ratio suggerit,
sufficere hîc posse, ut acta ejus Judicii,
quod causam priùs cognovit, alteri Ju-
dicio ad iterandam inde cognitionem
communicentur, & denuò ita cogno-
scens Judex ulterius ea tantùm agat, &
perpendat, quæ pro diverso fine, ad di-
versæ sententiæ, & executionis justi-
tiam conducant. Superest consideratio
Jurisdictionis Consistorialis fundandæ
ratione rerum Ecclesiasticarum, sive
bonorum, & reddituum, vel, ut verbò di-
cam, Patrimonii Ecclesiæ. Uti Ecclesia
à Republica est aut debet esse separata,
ita universum etiam ad Ecclesiam per-
tinens patrimonium, quò Oeconomia
Ecclesiastica, sine qua Ecclesia externè
quidem haud potest subsistere, conser-
vatur, à legibus Reipublicæ separan-
dum, consequenter causæ judiciales,
quæ de eodem, aut circa illud, occur-
runt, non nisi Judicio ecelesiastico sub-
mittendæ videbantur. Inprimis circa

res

res, aut bona simpliciter ecclesiastica, ut aedes sacras, sive templa, & horum subfellia, areas, sepulchra, aliaque in templis posita monumenta, altarium sacerdotumque ornatus, campanas sacris aedibus, & habitationes personis ecclesiasticis dicatas, ararium Ecclesiae, ac circa similia, ortas controversias Ecclesiae Iudicio relinquendas esse ipsa ratio suadet. Quin & Ecclesiarum nostrarum Ordinationes pleraeque non has duntaxat, sed promiscue ferè circa Ecclesiasticum patrimonium, veluti de decimis, legatis, aliisque redditibus, & juribus Ecclesiae incidentes lites Consistorio Ecclesiastico discutendas deserunt. Sed hæc iterum observantia aliud induxit. Et quidem in foro rei sitæ immobilis, ad Ecclesiam licet pertinentis, etiam si pars conventa soli Ecclesiasticæ Jurisdictioni aliàs subjecta, multò magis si foro seculari subdita fuerit, reales actiones institutas esse, ubique tralatitium est. Extra reales actiones de rebus ecclesiasticis motas controversias ad Iudicem

Ec.

Ecclesiasticum pertinere, DD. etiam Pontificii haud, & minùs quàm nostri, dubitant, communiter tamen Pontificii quoque existimant, etiam in spiritualibus, quando super mero possessorio agatur, Judicem laicum posse competentem esse Judicem, vid. Gail. lib. 1. pract. observ. 37. num. 5. Observ. seq. 38. Sed è juris communis sana ratione, non dividendam esse cognitionem possessorii, & petitorii, contra istorum fundamentò planè destitutam rationem, nimirum possessorium etsi circa rem ecclesiasticam motum, non spirituale sive ecclesiasticum esse, sed temporale sive politicum, nonnulli Dd. multò melius concludunt. At quomodocunque ista Dd. sententia vel probetur, vel improbetur, apud nostros consuetudine invaluit, fixò manente de realibus actionibus fundamentò, cæteras de rebus, seu bonis & redditibus Ecclesiæ institutas actiones etiam in foro seculari, si reus Ecclesiæ Jurisdictioni haud subiectus fuerit moveri posse, veluti quoque

de

de rebus, 'quas supra simpliciter, vel
 merè ecclesiasticas dixi, ut de subselliis,
 & sepulchris Ecclesiæ, ac similibus, li-
 tem in Iudicio civili discussam, aliquo-
 ties memini, quamvis fateri cogar, ejus-
 modi causas res merè ecclesiasticas at-
 tingentes rectius ad Consistorium Ec-
 clesiasticum remitti. Utut verò etiam
 hujusmodi causæ in foro seculari tra-
 ctentur, non has tantum, sed cæteras
 quoque rerum ecclesiasticarum, seu
 circa universum Ecclesiæ patrimonium
 versantes causas, in utroque Iudicio
 ventilari, ut unà cum aliis, quas supra
 mixti fori rectius habitas diximus, in
 Consistorio Ecclesiastico, si ibidem in-
 troducuntur, ratione qualitatis causæ,
 Jurisdictionem fundent, & præventioni
 ansam præbeant, experientia testatur.
 Neque tamen dissimulandum, vix eve-
 nire, ut Ecclesiæ debitores laici perso-
 naliter conventi extra suum forum se-
 culare ad respondendum, seu litem
 suscipiendam compellantur. Hisce po-
 stremò hoc notabile subjicio é Carpozio

vi^o lib. 3. de fin. Ecelef. seu Consistorial. 8.
 et si ecclesiasticæ personæ, vel in specie
 Ecclesiæ Minister, sive Sacerdos, nisi
 actione reali pulsetur, Jurisdictioni se-
 culari haud sit obnoxius, inde tamen
 ipsius defuncti hereditatem non secun-
 dùm jus commune, sed juxta statuta
 Reipublicæ, in qua Ecclesiæ inserviit,
 dividendam esse, cujus rei perspicuam
 rationem tradit idem Carpzovius,
 qui alioquin, sicuti multi alii, hu-
 jus disceptationis argumen-
 tum non satis distinctè vi-
 detur tractare.

F I N I S.



Druck-Fehler.

Es soll gelesen werden:

Pag. 10. l. 7. hauptsächlich. P. 22. l. 6. begegnet. P. 25. l. 2. 3. diesem P. 27. l. 18. nimmermehr. P. 29. l. 19. herkommen. P. 32. l. 6. wunderthätige. P. 35. l. 12. maß das be-weg seyn. P. 38. l. 3. ohnzweiffentlich. P. 40. l. 6. ohngrund. P. 45. l. 6. soll am Ende das Comma weg seyn. Ib. l. 19. Göttlichen. P. 46. l. 8. & 22. Jüdische. P. 47. l. 7. Gliedmaß. P. 48. am Ende: Kirchen-Gewalt. P. 58. l. 17. bey. P. 62. l. 16. sie Ib. l. 22. fort. P. 86. l. 15. gelegen. P. 87. am Ende &c: den Articulu. P. 89. l. 12. Religion Veränderung: sollen zwey absonderliche Wörter seyn. Ib. l. 18. nach dem Wort/ Beliebung/ ein Comma P. 90. l. 12. einstimmig. Das übrige wolle der Leser selbst ändern.

(133.)
Ecclesiasticum pertinet
Pontificii haud, & m
dubitant, communit
cii quoque existiman
tualibus, quando sup
rio agatur, Judicem la
petentem esse Judicem
pract. observ. 37. num. 1
Sed è juris communis
dividendam esse cogn
rii, & petitorii, contr
mentò planè destituta
mirum possessorium
ecclesiasticam motum
sive ecclesiasticum est
sive politicum, nonnu
lius concludunt. At
ista Dd. sententia vel p
probetur, apud nost
invaluit, fixò mane
actionibus fundament
bus, seu bonis & redivit
tutas actiones etiam in
rcus Ecclesiae Jurisdic
tus fuerit moveri pos



Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 076